



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 2024	Nummer 43 Letzte Nummer
---------------------	---	-----------------------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010 640 641 764	19.12.2024	Gesetz zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze	1220
20320 221	19.12.2024	Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften	1222
2222	19.12.2024	Gesetz zu der Zweiten Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V. in der Fassung des Sechsten Änderungsvertrages vom 13. April 2022	1228
2331	19.12.2024	Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes	1232
26	19.12.2024	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes	1232
45	19.12.2024	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	1233
602	19.12.2024	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2025 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 – GFG 2025)	1234
630	19.12.2024	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 – HHG 2025)	1256
7126	19.12.2024	Zweites Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes NRW	1272

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2010
640
641
764

Gesetz zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom 19. Dezember 2024

764

Artikel 1

Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 45 durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 45 Übergangsregelung für Jahres- und Konzernabschlüsse
 - § 46 Inkrafttreten“.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - „(5) Die Sparkassen orientieren sich am Prinzip der Nachhaltigkeit.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
 - „(4a) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 finden auf Anlagen in Anteilscheinen geschlossener Fonds oder vergleichbare Anlagen keine Anwendung.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 - „Der Verwaltungsrat sollte bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.“
 - b) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - „Im Fall der Vakanz des Amtes eines Hauptverwaltungsbeamten, der nach Satz 1 für das Zweckverbandsmitglied mit beratender Stimme teilnimmt, bestimmt sich die Vertretung nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts.“
5. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „einen ersten und einen zweiten Stellvertreter“ durch die Wörter „mindestens eine stellvertretende Person“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
 - „Fällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nachträglich weg, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus. Dies gilt auch für das vorsitzende Mitglied und die stellvertretenden Personen sowie die Dienstkräfte nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c und § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „grundlegenden“ gestrichen.
7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b Satzteil vor Satz 2 wird das Wort „Vertretungsversammlung“ durch das Wort „Vertreterversammlung“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden die Wörter „der Deutschen Postbank AG und“ durch die Wörter „Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte“ ersetzt.
8. In § 15 Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 84 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist,“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:
 - „(1a) Die Durchführung von Sitzungen soll in Präsenz erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Durchführung von Sitzungen in digitaler Form erfolgen. Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Teilnehmenden ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates entscheidet über die Form der Durchführung der Sitzung.
 - (1b) Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung Teilnehmende als anwesend im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 und 2.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 - „Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zuzuleiten.“
 - bb) Der neue Satz 5 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „es“ die Wörter „bei Sitzungen in Präsenz“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Im Falle einer digitalen Durchführung der Sitzung muss sichergestellt sein, dass das betreffende Mitglied weder in Ton noch in Bild teilnimmt.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - „(4) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und einem weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt für die Versendung der Niederschrift entsprechend.“
10. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
 - „Eine im Einzelfall über diese Altersgrenze hinausgehende Laufzeit bedarf der Genehmigung der Sparkassenaufsicht.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „grundlegenden“ gestrichen.
11. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - „Ist der Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so gilt dies auch für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts.“
 - b) Die neuen Sätze 5 und 6 werden durch folgenden Satz ersetzt:
 - „Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates trägt dafür Sorge, dass den Mitgliedern des Verwaltungsrates zeitnah Kopien des Prüfungsberichtes zugeleitet werden.“
12. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsarbeit“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für Sparkassenzweckverbände gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Abweichend werden die Verwaltungsgeschäfte des Sparkassenzweckverbands von der Sparkasse wahrgenommen und der hierfür erforderliche Finanzbedarf von der Sparkasse gedeckt. Zudem kann die Verbandssatzung

1. die beratende Teilnahme von Mitgliedern des Vorstands der Sparkasse, der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und von Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten von Zweckverbandsmitgliedern an den Sitzungen der Verbandsversammlung vorsehen sowie

2. für den Fall, dass die Trägerschaft alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes ist, bestimmen, dass die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung keine oder in dort näher zu bestimmender Form Anwendung finden.“

- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

13. Dem § 28 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 kann vereinbart werden, dass der Vorsitz des Verwaltungsrats während der laufenden und der nächsten Wahlperiode jeweils einmal gewechselt werden kann.“

14. In § 29 Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

15. In § 30 Absatz 3 werden die Wörter „Abs. 7 und für den Ausgleich § 29 Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 8 und für den Ausgleich § 29 Absatz 3“ ersetzt.

16. § 34 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ihnen obliegt insbesondere auch die Unterhaltung eines oder mehrerer Stützungsfonds für ihre jeweiligen Mitgliedsparkassen. Der oder die Stützungsfonds können nach Maßgabe ihrer jeweiligen Satzungen auch zur Sicherung der Solvenz und Liquidität anderer Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe im Rahmen eines übergreifenden und gegenseitigen Sicherungssystems bestimmt werden. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde über das mögliche Vorliegen eines Stützungsfalles, die beabsichtigten Stützungsmaßnahmen und die Entscheidungen des Sparkassenstützungsfonds über die Stützungsmaßnahmen der Verbände rechtzeitig zu unterrichten.“

17. In § 35 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

18. In § 36 Absatz 10 Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

19. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Aufsichtsbehörde nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.“

20. In § 40 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Erforderlich“ durch das Wort „Erforderliche“ ersetzt.

21. In § 41 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

2010

Artikel 2

Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 2 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806), das zu-

letzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gilt dieses Gesetz nur, soweit nicht Zugang zu kundenbezogenen Daten gewährt werden soll, die dem Kreditinstitut aufgrund, aus Anlass oder im Rahmen der Geschäftsverbindung zum Kunden bekannt geworden sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Informationen zu aggregierten, nicht individualisierbaren Daten oder zu Konten in der Zeit des Nationalsozialismus enteigneter oder verfolgter Personen oder zum späteren Umgang der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute mit diesen Konten begehrt werden.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

640

Artikel 3

Änderung des Abrechnungsfondsgesetzes

§ 2 des Abrechnungsfondsgesetzes vom 3. Februar 2009 (GV. NRW. S. 43) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG)“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetz“ ersetzt und werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1982)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „FMStFG“ durch die Wörter „des Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Angabe „FMStFG“ durch die Wörter „des Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt und werden nach dem Wort „Verpflichtungen“ die Wörter „sowie für die Inanspruchnahme des Landes aus den in § 2 Absatz 1 des Risikofondsgesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 636) in der jeweils geltenden Fassung genannten Garantien und der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht“ eingefügt.

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unmittelbare Ansprüche des Bundes, der Länder oder der Gläubiger im Sinne von § 2 Absatz 3 des Risikofondsgesetzes gegen das Sondervermögen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.“

641

Artikel 4

Änderung des Risikofondsgesetzes

Das Risikofondsgesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 636), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 825) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verlustausgleichspflicht“ die Wörter „sowie zur Erfüllung der dem Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Absatz 2 und 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) geändert worden ist, erwachsenden Verpflichtungen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unmittelbare Ansprüche des Bundes, der Länder oder der Gläubiger gegen das Sondervermögen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.“

2. § 3a wird aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verwendung der Mittel

Die Mittel des Sondervermögens dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Verpflichtungen aus den in § 2 Absatz 1 genannten Garantien, der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht sowie zur Erfüllung der dem Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Absatz 2 und 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes erwachsenden Verpflichtungen verwendet werden.“

Artikel 5 **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 3 und 4 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

– GV. NRW. 2024 S. 1220

20320
221

Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften

Vom 19. Dezember 2024

221

Artikel 1 **Gesetz zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum**

§ 1 **Ziel des Gesetzes**

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, der Akademisierung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe am Standort Bochum einen zukunftsweisenden hochschulorganisatorischen Rahmen zu geben und der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum die Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Schnittstellen von Technik, Wirtschaft und Gesundheit zukunftsweisend zu ermöglichen.
- (2) Hierzu wird die Hochschule für Gesundheit in Bochum nach Maßgabe dieses Gesetzes neu aufgestellt.

Teil 1

Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum

§ 2

Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum

(1) Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wird die Hochschule für Gesundheit in Bochum neu aufgestellt, indem sie nach Maßgabe dieses Gesetzes unter Aufgabe ihres Status als rechtlich eigenständige Körperschaft von der als Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum fortbestehenden Hochschule Bochum eingliedert aufgenommen wird.

(2) Die Fachbereiche, Einrichtungen und Studiengänge der aufgenommenen Hochschule sind solche der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum. Die Rahmenprüfungs- und Prüfungsordnungen und die sonstigen Ordnungen der Fachbereiche der Hochschule für Gesundheit in Bochum gelten für die entsprechenden Fachbereiche und Studiengänge der aufgenommenen Hochschule bis zum Erlass neuer Ordnungen als Ordnungen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum weiter.

(3) Das fachliche Profil der aufgenommenen Hochschule im Bereich der Pflege- und Gesundheitsfachberufe wird von der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum angemessen und zukunftsorientiert gesichert und weiterentwickelt.

(4) Die bisherige Verwaltung der aufgenommenen Hochschule ist Teil der Verwaltung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die aufnehmende Hochschule die Hochschule Bochum in derjenigen Gestalt, die sie vor der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum hat,
2. die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum die Hochschule Bochum in derjenigen Gestalt, die sie nach der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum hat und
3. die aufgenommene Hochschule die Hochschule für Gesundheit in Bochum.

§ 3

Lernende, mitgliedschaftsrechtliche Stellung

(1) Die eingeschriebenen Studierenden der aufgenommenen Hochschule, ihre eingeschriebenen Weiterbildungsstudierenden, ihre eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden, ihre Zweithörerinnen und Zweithörer sowie ihre Gasthörerinnen und Gasthörer sind mit Wirkung zum 1. Januar 2025 solche der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum.

(2) Die bisherige mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Mitglieder und Angehörigen der aufgenommenen Hochschule bleibt unberührt, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 4

Haushaltsrechtliche Umsetzung der Stellen und Mittel

Das Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Planstellen, Stellen und Mittel der aufgenommenen Hochschule nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen an die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum um.

§ 5

Gremien der aufgenommenen Hochschule

(1) Mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum sind ihre zentralen Organe im Sinne des § 14 Absatz 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704) geändert worden ist, aufgelöst. Zugleich endet die Amtszeit der folgenden Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der aufgenommenen Hochschule:

1. der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen,
2. der Gleichstellungskommission,
3. der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte,
4. der Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
5. der Hochschulkonferenz,
6. der Fachbereichskonferenz sowie
7. der sonstigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie Gremien der zentralen Organisation dieser Hochschule.

Das Mitglied der Schwerbehindertenvertretung der aufgenommenen Hochschule ist stellvertretendes Mitglied der Schwerbehindertenvertretung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum; die jeweiligen Amtszeiten bleiben unberührt.

(2) Die übrigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der aufgenommenen Hochschule sind Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum und bleiben bis zu ihrer jeweiligen Neuwahl oder Neubestellung im Amt.

§ 6

Übergangsrektorat

(1) Es wird unverzüglich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens bis zum 1. April 2025, nach Maßgabe des Absatzes 3 ein Übergangsrektorat gebildet, für das die Vorschriften des Hochschulgesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Wird das Übergangsrektorat vor dem 1. Januar 2025 gebildet, ist es mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum das Rektorat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum. Wird das Übergangsrektorat nach dem 1. Januar 2025 gebildet, ist es mit seiner Bildung das Rektorat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum.

(2) Bis zur Bildung des Übergangsrektorats nimmt das Rektorat der aufnehmenden Hochschule die Aufgaben und Befugnisse des Rektorats der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum wahr. Das Rektorat der aufnehmenden Hochschule ist zu dem Zeitpunkt aufgelöst, an dem das Übergangsrektorat das Rektorat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum ist; die Rechtstellung der Mitglieder des Rektorates der aufnehmenden Hochschule bleibt jeweils unberührt.

(3) Das Übergangsrektorat besteht aus

1. den Mitgliedern des Rektorats der aufnehmenden Hochschule und
2. als Prorektorin oder Prorektor für die Integration der aufgenommenen Hochschule dem in das Übergangsrektorat nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 entsandten Mitglied des Rektorats der aufgenommenen Hochschule.

Das Rektorat der Hochschule für Gesundheit in Bochum bestimmt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus seiner Mitte ein Mitglied im Sinne des Satzes 1 Nummer 2. Findet die Bestimmung nach Satz 2 erst nach der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum statt, bleibt das Rektorat der aufgenommenen Hochschule für diese Bestimmung insofern bestehen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann das Rektorat der Hochschule für Gesundheit das Nähere zum Akt der Bestimmung nach Satz 1 Nummer 2 regeln. Regelungen nach Satz 4 bleiben vorbehaltlich anderweitiger, durch das Rektorat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum erlassener Regelungen des Näheren auch nach der Aufnahme in Kraft. Die Regelungen nach Satz 4 werden im Verkündungsblatt der Hochschule für Gesundheit in Bochum, solche nach Satz 5 im Verkündungsblatt der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum veröffentlicht.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Übergangsrektorats nach Absatz 3 Satz 1 endet jeweils zum 31. Dezember 2028, es sei denn, ihre Amtszeit als Mitglieder des Rekto-

rates der aufnehmenden Hochschule hätte im Falle von dessen Fortbestand zu einem späteren Zeitpunkt geendet; in diesem Fall endet ihre Amtszeit zu dem späteren Zeitpunkt. Der Hochschulrat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum prüft vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, ob und inwieweit weiterhin ein Prorektorat für die Integration der aufgenommenen Hochschule nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erforderlich ist.

§ 7

Übergangssenat

(1) Es wird unverzüglich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens bis zum 1. April 2025, nach Maßgabe des Absatzes 3 ein Übergangssenat gebildet, für den die Vorschriften des Hochschulgesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Wird der Übergangssenat vor dem 1. Januar 2025 gebildet, ist er mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum. Wird der Übergangssenat nach dem 1. Januar 2025 gebildet, ist er mit seiner Bildung der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum.

(2) Bis zur Bildung des Übergangssenats nimmt der Senat der aufnehmenden Hochschule die Aufgaben und Befugnisse des Senats der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum wahr. Der Senat der aufnehmenden Hochschule ist zu dem Zeitpunkt aufgelöst, an dem der Übergangssenat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum ist.

(3) Der Übergangssenat besteht aus

1. den Mitgliedern des Senats der aufnehmenden Hochschule und
2. den in den Übergangssenat nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 gewählten Mitgliedern des Senats der aufgenommenen Hochschule.

Der Senat der Hochschule für Gesundheit in Bochum wählt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern der aufgenommenen Hochschule nach Gruppen getrennt zwei Mitglieder, die der Gruppe gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Hochschulgesetzes angehören, je ein Mitglied, das den Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Hochschulgesetzes angehört, und zwei Mitglieder, die der Gruppe gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Hochschulgesetzes angehören; die gewählten Mitglieder werden für ihre jeweilige Gruppe Mitglieder des Übergangssenats der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum. Findet die Wahl nach Satz 2 erst nach der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum statt, bleibt der Senat der aufgenommenen Hochschule für diese Wahl insofern bestehen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann das Rektorat der Hochschule für Gesundheit das Nähere zur Wahl nach Satz 1 Nummer 2 regeln. Regelungen nach Satz 4 bleiben vorbehaltlich anderweitiger, durch das Rektorat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum erlassener Regelungen des Näheren auch nach der Aufnahme in Kraft. Die Regelungen nach Satz 4 werden im Verkündungsblatt der Hochschule für Gesundheit in Bochum, solche nach Satz 5 im Verkündungsblatt der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum veröffentlicht.

(4) Die vom Senat der aufnehmenden Hochschule eingerichteten Kommissionen sind die Kommissionen des Übergangssenats der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum. Die Amtszeit der Kommissionen des Übergangssenats ist die Amtszeit der Kommissionen des Senats der aufnehmenden Hochschule. Die Kommissionen nehmen nach Maßgabe der Regelungen in der Geschäftsordnung des Senats der aufgenommenen Hochschule Mitglieder der aufgenommenen Hochschule auf.

(5) Die Amtszeit des Übergangssenats ist die Amtszeit des bisherigen Senats der aufgenommenen Hochschule. Die Grundordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum kann die Amtszeit des Übergangssenats abweichend von Satz 1 regeln und insbesondere diese Amtszeit verkürzen.

(6) Das Ministerium wird gegenüber der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum ermächtigt, den jeweiligen Multiplikationsfaktor betreffend die Gewichtung der den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Übergangssenat zugeordneten Stimmen festzusetzen, damit diese Vertreterinnen und Vertreter

1. im Übergangssenat bei den Beschlussgegenständen nach § 22 Absatz 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Übergangssenats,
2. in der Hochschulwahlversammlung über die Mehrheit der Stimmen derjenigen ihrer Mitglieder, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Übergangssenats sind, und
3. im Übergangssenat mindestens über die Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen

verfügen. Die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum veröffentlicht die Festsetzung in ihrem Verkündungsblatt.

§ 8

Übergangshochschulrat

(1) Es wird unverzüglich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens bis zum 1. April 2025, nach Maßgabe des Absatzes 3 ein Übergangshochschulrat gebildet, für den die Vorschriften des Hochschulgesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Wird der Übergangshochschulrat vor dem 1. Januar 2025 gebildet, ist er mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum der Hochschulrat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum. Wird der Übergangshochschulrat nach dem 1. Januar 2025 gebildet, ist er mit seiner Bildung der Hochschulrat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum.

(2) Bis zur Bildung des Übergangshochschulrats nimmt der Hochschulrat der aufnehmenden Hochschule die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulrates der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum wahr. Der Hochschulrat der aufnehmenden Hochschule ist zu dem Zeitpunkt aufgelöst, an dem der Übergangshochschulrat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum ist.

(3) Der Übergangshochschulrat besteht aus

1. den Mitgliedern des Hochschulrats der aufnehmenden Hochschule und
2. den in den Übergangshochschulrat nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 gewählten Mitgliedern des Hochschulrats der aufgenommenen Hochschule.

Der Hochschulrat der Hochschule für Gesundheit in Bochum wählt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Mitte seiner externen Mitglieder zwei Mitglieder; die gewählten Mitglieder werden Mitglieder des Übergangshochschulrats der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum. Findet die Wahl nach Satz 2 erst nach der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum statt, bleibt der Hochschulrat der aufgenommenen Hochschule für diese Wahl insofern bestehen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann das Rektorat der Hochschule für Gesundheit das Nähere zur Wahl nach Satz 1 Nummer 2 regeln. Regelungen nach Satz 4 bleiben vorbehaltlich anderweitiger, durch das Rektorat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum erlassener Regelungen des Näheren auch nach der Aufnahme in Kraft. Die Regelungen nach Satz 4 werden im Verkündungsblatt der Hochschule für Gesundheit in Bochum, solche nach Satz 5 im Verkündungsblatt der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum veröffentlicht.

(4) Die Amtszeit des Übergangshochschulrats ist die Amtszeit des bisherigen Hochschulrats der aufnehmenden Hochschule.

§ 9

Übergangsqualitätsverbesserungskommission

(1) Es wird unverzüglich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens bis zum 1. April 2025, nach Maßgabe des

Absatzes 3 eine Übergangsqualitätsverbesserungskommission gebildet. Wird die Übergangsqualitätsverbesserungskommission vor dem 1. Januar 2025 gebildet, ist sie mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum die Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum. Wird die Übergangsqualitätsverbesserungskommission nach dem 1. Januar 2025 gebildet, ist sie mit ihrer Bildung die Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum.

(2) Bis zur Bildung der Übergangsqualitätsverbesserungskommission nimmt die Qualitätsverbesserungskommission der aufnehmenden Hochschule die Aufgaben und Befugnisse der Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum wahr. Die Qualitätsverbesserungskommission der aufnehmenden Hochschule ist zu dem Zeitpunkt aufgelöst, an dem die Übergangsqualitätsverbesserungskommission die Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum ist.

(3) Die Übergangsqualitätsverbesserungskommission besteht aus

1. den Mitgliedern der Qualitätsverbesserungskommission der aufnehmenden Hochschule und
2. dem in die Übergangsqualitätsverbesserungskommission nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 gewählten Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission der aufgenommenen Hochschule.

Die Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Gesundheit in Bochum wählt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus ihrer Mitte oder aus den Mitgliedern der aufgenommenen Hochschule ein Mitglied im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 des Studiumsqualitätsgesetzes vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165). Findet die Wahl nach Satz 2 erst nach der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum statt, bleibt die Qualitätsverbesserungskommission der aufgenommenen Hochschule für diese Wahl insofern bestehen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann das Rektorat der Hochschule für Gesundheit das Nähere zur Wahl nach Satz 1 Nummer 2 regeln. Regelungen nach Satz 4 bleiben vorbehaltlich anderweitiger, durch das Rektorat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum erlassener Regelungen des Näheren auch nach der Aufnahme in Kraft. Die Regelungen nach Satz 4 werden im Verkündungsblatt der Hochschule für Gesundheit in Bochum, solche nach Satz 5 im Verkündungsblatt der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum veröffentlicht.

(4) Die Amtszeit der Übergangsqualitätsverbesserungskommission ist die Amtszeit der bisherigen Qualitätsverbesserungskommission der aufnehmenden Hochschule. Die Grundordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum kann die Amtszeit der Übergangsqualitätsverbesserungskommission abweichend von Satz 1 regeln und insbesondere diese Amtszeit verkürzen.

§ 10

Übergangs-Ethik-Kommission

(1) Es wird unverzüglich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens bis zum 1. April 2025, nach Maßgabe des Absatzes 3 eine Übergangs-Ethik-Kommission gebildet. Wird die Übergangs-Ethik-Kommission vor dem 1. Januar 2025 gebildet, ist sie mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum die Ethik-Kommission der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum. Wird die Übergangs-Ethik-Kommission nach dem 1. Januar 2025 gebildet, ist sie mit ihrer Bildung die Ethik-Kommission der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum.

(2) Bis zur Bildung der Übergangs-Ethik-Kommission nimmt die Ethik-Kommission der aufgenommenen Hochschule die Aufgaben und Befugnisse der Ethik-Kommission der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum wahr. Die Ethik-Kommission der aufgenommenen Hochschule ist zu dem Zeitpunkt aufgelöst, an dem die Übergangs-Ethik-Kommission die

Ethik-Kommission der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum ist.

(3) Die Übergangs-Ethik-Kommission besteht aus

1. den Mitgliedern der Ethik-Kommission der aufgenommenen Hochschule und
2. zwei aus der Mitte des Senats der aufnehmenden Hochschule in die Übergangs-Ethik-Kommission gewählten Mitgliedern.

(4) Die Amtszeit der Übergangs-Ethik-Kommission ist die Amtszeit der bisherigen Ethik-Kommission der aufgenommenen Hochschule. Die Grundordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum kann die Amtszeit der Übergangs-Ethik-Kommission abweichend von Satz 1 regeln und insbesondere diese Amtszeit verkürzen.

Teil 2

Regelungen zu sonstigen Einheiten

§ 11

Studierendenschaft

(1) Mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit wird ihre Studierendenschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften in die Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum eingliedernd aufgenommen. Die Mitglieder der aufgenommenen Studierendenschaft bilden mit den Mitgliedern der Studierendenschaft der aufnehmenden Hochschule die Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum.

(2) Bis zum 1. Juli 2025 wird ein neues Studierendenparlament der Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum gewählt. Bis zu seiner Neuwahl besteht das Studierendenparlament der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum aus den Mitgliedern der Studierendenparlamente der aufgenommenen Studierendenschaft und der Studierendenschaft der aufnehmenden Hochschule.

(3) Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum besteht dieser aus den Allgemeinen Studierendenausschüssen der Studierendenschaft der aufgenommenen Hochschule und der Studierendenschaft der aufnehmenden Hochschule. Den Vorsitz nehmen die bisherigen Vorsitzenden der beiden Allgemeinen Studierendenausschüsse gemeinsam mit einer Stimme wahr.

(4) Das neugewählte Studierendenparlament gibt sich unverzüglich eine Satzung. Bis zu deren Inkrafttreten ist Satzung der Studierendenschaft als Übergangssatzung die bisherige Satzung der Studierendenschaft der aufnehmenden Hochschule.

(5) Die bisherigen Fachschaftsorgane der aufgenommenen Hochschule bleiben auf der Grundlage der bisherigen Fachschaftsordnungen im Amt. Die in der Satzung der Studierendenschaft der aufgenommenen Hochschule getroffenen Rahmenregelungen für ihre Fachschaften einschließlich der Fachschaftsorgane und für die Grundzüge der Mittelzuweisung an und die Mittelbewirtschaftung durch ihre Fachschaften gelten insoweit bis zum Inkrafttreten der Satzung nach Absatz 4 Satz 1 fort.

§ 12

Personalvertretung

Die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Teil 3

Personal, Gesamtrechtsnachfolge

§ 13

Beamtenverhältnisse

Hinsichtlich des Übertritts der Beamtinnen und Beamten der aufgenommenen Hochschule zur Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum gelten die allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 14

Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, Beschäftigungssicherung

(1) Die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle der aufgenommenen Hochschule in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse mit Personen ein, die an der Hochschule für Gesundheit in Bochum beschäftigt sind oder ausgebildet werden. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Aufnahme der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit in Bochum bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse mit Personen, die an dieser Studierendenschaft beschäftigt sind oder ausgebildet werden, soweit solche Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisse bestehen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Aufnahme der Hochschule oder der Studierendenschaft sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Vertragsbedingungen für die Wohnraumüberlassung aus Anlass der Aufnahme der Hochschule ist nicht zulässig. Für die Verdienstzeiten der Beschäftigten der Hochschule für Gesundheit in Bochum sowie ihrer Studierendenschaft gilt § 34 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes entsprechend.

(3) Für das Hochschulpersonal, das nicht vom Geltungsbereich der in § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes bezeichneten Tarifverträge erfasst wird, gelten die für diesen Kreis geltenden Bestimmungen der aufgenommenen Hochschule fort, es sei denn, die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum ändert diese Bestimmungen zugunsten dieses Hochschulpersonals.

§ 15

Gesamtrechtsnachfolge

(1) Die dem Aufgabenbereich der aufgenommenen Hochschule zuzurechnenden Rechte und Pflichten dieser Hochschule gehen mit der Bildung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf diese über. Die dem Aufgabenbereich der aufgenommenen Studierendenschaft zuzurechnenden Rechte und Pflichten dieser Hochschule gehen mit der Bildung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf deren Studierendenschaft über. Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens des Landes findet eine Gesamtrechtsnachfolge nicht statt.

(2) Zur Sicherung der Klarheit im Rechtsverkehr, zur Erleichterung des Verwaltungsmanagements im Zusammenhang mit der eingliedernden Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum in die als Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum fortbestehende Hochschule Bochum und zur vereinfachten Durchführung dieser eingliedernden Aufnahme kann das Ministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Nähere zur Gesamtrechtsnachfolge regeln.

Teil 4

Sonstige Regelungen

§ 16

Ersatzvornahme, Aufsicht, Ministerium

(1) Soweit Entscheidungen oder Maßnahmen der zuständigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach diesem Gesetz nicht oder nicht fristgemäß getroffen werden, kann das Ministerium anstelle der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum, der Hochschule für Gesundheit in Bochum, der Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum oder den Personalräten der beiden Hochschulen jeweils nach deren Anhörung entscheiden oder anstelle der jeweiligen Hochschule, der Studierendenschaft oder der Personalräte das Erforderliche veranlassen. Insbesondere kann das Ministerium die Mitglieder des Übergangssenats nach § 7 Absatz 3

Satz 1 Nummer 2 und des Übergangshochschulrates nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 auswählen und in das entsprechende Übergangsgremium entsenden.

(2) Im Übrigen gilt § 76 des Hochschulgesetzes, auch für die Studierendenschaft und die Personalräte, entsprechend.

(3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Hochschulen zuständige Ministerium.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum,“

b) Nummer 8 wird aufgehoben.

c) Die Nummern 9 bis 16 werden die Nummern 8 bis 15.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Zur Ermittlung geschlechtsspezifischer Unterschiede in der Vergütung von Professorinnen und Professoren beauftragt das Ministerium eine Stelle, jährlich eine standardisierte, Forschungszwecken dienende Abfrage bei den Hochschulen durchzuführen. Die Hochschulen melden dieser Stelle dazu je Professur in pseudonymisierter Form Informationen betreffend Geschlecht, Geburtsjahr, Einstufung, Lehr- und Forschungsbereich, Art des Dienstverhältnisses sowie Höhe und Art der Leistungsbezüge, nach Maßgabe des Auftrags des Ministeriums unter Hochrechnung auf eine Vollzeitstelle. Dabei sind Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge jeweils aufgeschlüsselt nach befristeten und unbefristeten Bezügen zu übermitteln. Die von der Hochschule monatlich zu erfassenden Daten eines Kalenderjahres sind im Februar des Folgejahres als Monatsdurchschnittswerte mittels eines elektronischen Datenübermittlungsverfahrens bereitzustellen. Die beauftragte Stelle anonymisiert die Daten und veröffentlicht diese im Anschluss. Die Primärdaten werden spätestens zwölf Wochen, nachdem die anonymisierten Daten veröffentlicht wurden, gelöscht.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

3. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe von Satz 2 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser Mitgliedergruppen der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule; die Grundordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen. Die Mitgliedschaft in einem Gremium wird durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit eines Mitglieds nicht berührt; dieses bleibt Mitglied der Gruppe, für die es gewählt wurde. In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewer-

tung (§ 7 Absatz 2) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.“

4. § 31 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Zulassung für den neu geschaffenen Modellstudiengang Humanmedizin an der Universität Bielefeld erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Die jährliche Zulassungszahl für das Wintersemester 2023/2024 und für das Wintersemester 2024/2025 wird auf 60 festgesetzt. Die jährliche Zulassungszahl für das Wintersemester 2025/2026 wird auf 120 festgesetzt. Die Landesregierung legt dem Landtag zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2025 jeweils einen Bericht zur Entwicklung des Studiengangs unter Berücksichtigung der dann aktuellen Ausbildungskapazitäten und eines möglichen Aufwuchs der Studienplatzkapazitäten für die folgenden Wintersemester vor.“

5. § 44 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Universitäten zugeordneten Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses prägend wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre, insbesondere bei Bestehen einer Lehrverpflichtung, und Krankenversorgung oder denen als Ärztinnen und Ärzten Aufgaben in der Krankenversorgung obliegen. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt. Zu den Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann neben den prägend wissenschaftlichen Dienstleistungen auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule gehören. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten haben als wissenschaftliche Dienstleistung die Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.“

6. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten der Fachhochschulen zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses prägend wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre, insbesondere bei Bestehen einer Lehrverpflichtung, und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen haben als wissenschaftliche Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und prakti-

schen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen können darüber hinaus Dienstleistungen in der wissenschaftlichen Lehre übertragen werden; im Falle der Übertragung gilt § 44 Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Aufgaben kann neben den prägend wissenschaftlichen Dienstleistungen auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung gehören. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an Fachhochschulen dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.“

7. In § 84 wird Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Mitgliedschaft in einem Personalrat wird während einer laufenden Amtszeit durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit nach § 11 Absatz 1 eines Mitglieds nicht berührt; dieses bleibt Mitglied des Personalrats, für den es gewählt wurde.“

Artikel 3

Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Das Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des Satzes 2 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser Mitgliedergruppen der Kunsthochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Kunsthochschule; die Grundordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen. Die Mitgliedschaft in einem Gremium wird durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit eines Mitglieds nicht berührt; dieses bleibt Mitglied der Gruppe, für die es gewählt wurde.“

In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.“

2. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den künstlerischen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Kunsthochschule zugeordneten Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses prägend künstlerische Dienstleistungen in Kunst, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Forschung und Lehre, insbesondere bei Bestehen einer Lehrverpflichtung, obliegen. Soweit die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt. Zu ihren Aufgaben kann neben den prägend künstlerischen Tätigkeiten auch die Tätigkeit in der Verwaltung der künstlerischen Einrichtungen oder

Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Kunsthochschule gehören. Die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben als künstlerische Dienstleistung die Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung künstlerischer Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf deren Antrag bestimmte Aufgaben in künstlerischen Entwicklungsvorhaben zur selbständigen Erledigung übertragen.“

3. In § 74 wird Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Mitgliedschaft in einem Personalrat wird während einer laufenden Amtszeit durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit nach § 12 Absatz 1 eines Mitglieds nicht berührt; dieses bleibt Mitglied des Personalrats, für den es gewählt wurde.“

Artikel 4

Änderung des Studierendenwerksgesetzes

§ 1 Absatz 3 des Studierendenwerksgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das durch Artikel 94 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Zuständig ist

1. das Studierendenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik und Tanz Köln, Standort Aachen,
2. das Studierendenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,
3. das Studierendenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen und die Folkwang Universität der Künste, Standort Bochum,
4. das Studierendenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
5. das Studierendenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang Universität der Künste, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
6. das Studierendenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie die Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,
7. das Studierendenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang Universität der Künste, Standorte Essen und Duisburg sowie die Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,
8. das Studierendenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik und Tanz Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,
9. das Studierendenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
10. das Studierendenwerk Paderborn für die Universität Paderborn sowie die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,

11. das Studierendenwerk Siegen für die Universität Siegen und
12. das Studierendenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik und Tanz Köln, Standort Wuppertal.“

20320

Artikel 5**Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung**

Auf Grund des § 39 Satz 1 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), der durch Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) geändert worden ist, wird verordnet:

In § 6 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d und Satz 2 Buchstabe d der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Fachhochschule Bochum“ durch die Wörter „Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum“ ersetzt und jeweils die Wörter „der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum“ gestrichen.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Die Artikel 2, 4 und 5 treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Mona Ne ub a u r

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus Op t e n d r e n k

Der Minister des Innern
Herbert Re u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
Josefine Pa u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef La u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Dorothee Fe l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
Ina Sc ha r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin Li m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver Kr i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Silke Go r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Ina Br a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und
Chef der Staatskanzlei

Nathanael Li m i n s k i

– GV. NRW. 2024 S. 1222

2222

Gesetz

**zu der Zweiten Zusatzvereinbarung
zu dem Vertrag zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Nordrhein
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft
des öffentlichen Rechts – und
dem Landesverband progressiver
jüdischer Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen e.V.
in der Fassung des Sechsten Änderungsvertrages
vom 13. April 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

Gesetz

**zu der Zweiten Zusatzvereinbarung
zu dem Vertrag zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Nordrhein
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft
des öffentlichen Rechts – und
dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen e.V.
in der Fassung des Sechsten Änderungsvertrages
vom 13. April 2022**

Vom 19. Dezember 2024**Artikel 1**

(1) Der Zweiten Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V. in der Fassung des Sechsten Änderungsvertrages vom 13. April 2022 wird in der Fassung der Anlage zu diesem Gesetz zugestimmt.

(2) Die Zweite Zusatzvereinbarung wird durch Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zugleich bekanntgemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und
Chef der Staatskanzlei

Nathanael L i m i n s k i

Anlage

Zweite Zusatzvereinbarung
zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und
dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen e.V.
vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314),
zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022
(GV. NRW. S. 574)

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen Hendrik Wüst MdL,

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands Dr. Oded Horowitz und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands Dr. Robert Neugröschel,

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, vertreten durch den Vorsitzenden Zwi Rappoport und den stellvertretenden Vorsitzenden Grigory Rabinovich,

der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, vertreten durch die Mitglieder des Vorstands Abraham Lehrer und Dr. Michael Rado,

und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch die Vorsitzende Alexandra Khariakova und das Mitglied des Vorstands Rafi Rothenberg,

wird zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574), im Folgenden „Staatsvertrag“, die nachstehende Zweite Zusatzvereinbarung getroffen:

Präambel

Die Parteien des Staatsvertrages stellen fest, dass

- der von der Hamas am 7. Oktober 2023 begangene Terrorangriff auf Israel nach wie vor auf das Schärfste zu verurteilen ist,
- weiterhin mit Erschütterung und Besorgnis zur Kenntnis genommen werden muss, dass aufgrund zunehmender antisemitischer Vorfälle auch die in Nordrhein-Westfalen lebenden Jüdinnen und Juden sich nicht ohne Einschränkungen sicher fühlen,
- die Landesregierung weiterhin mit allen verfügbaren Mitteln des Rechtsstaates gegen diejenigen vorgeht, welche die Sicherheit Israels und der Jüdinnen und Juden in Nordrhein-Westfalen und überall auf der Welt bedrohen,
- jüdische Einrichtungen dem besonderen Schutz des Staates unterstehen,
- der Schutz und die angstfreie Entfaltung jüdischen Lebens in Nordrhein-Westfalen nicht nur historische Verantwortung, sondern auch ein unverzichtbares Fundament unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Staatsräson ist.

In Anbetracht dessen vereinbaren die Vertragsparteien über den Staatsvertrag hinaus Folgendes:

Artikel 1

Höhe und Verwendung der Landesleistung

- (1) Die nach Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages im Jahr 2025 durch das Land Nordrhein-Westfalen zu erbringenden Landesleistungen werden um zusätzliche 1,5 Mio. EUR für Aufwendungen für zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrags erhöht.
- (2) Für die Verteilung der zusätzlich mit dieser Zusatzvereinbarung bereitgestellten Mittel in Höhe von 1,5 Mio. EUR finden die mit Artikel 2 Absätzen 4 und 5 des Staatsvertrages festgelegten Modalitäten Anwendung.
- (3) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, gemeinsam eine Verstetigung der nach Absatz 1 für das Jahr 2025 bereitgestellten Mittel ab dem Jahr 2026 anzustreben.

Artikel 2

Parlamentsvorbehalt und Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen durch ein Landesgesetz geschlossen und mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes wirksam. Sie wird zu Urkundszwecken fünffach unterzeichnet.

2331

Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes

Vom 19. Dezember 2024

Artikel 1

Änderung des Baukammergesetzes

Das Baukammergesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1385) wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „201“ durch die Angabe „161“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und
Chef der Staatskanzlei
Nathanael L i m i n s k i

– GV. NRW. 2024 S. 1232

26

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vom 19. Dezember 2024

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 29. November 1994 (GV. NW. S. 1087), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die jeweils für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Einführung einer bestimmten Form der Leistungsgewährung als Regelfall der Leistungsgewährung nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, insbesondere der Bezahlkarte,
2. die Ausgestaltung der in Nummer 1 vorgesehenen Form der Leistungsgewährung einschließlich der dazu notwendigen technischen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen,
3. etwaige Schranken der nach Nummer 1 vorgesehenen Form der Leistungsgewährung, auch mit Bezug zu deren Verwendung in Gestalt sachlicher oder örtlicher Beschränkungen der funktionellen Einsatzfähigkeit, insbesondere einer örtlichen Nutzungsbeschränkung auf das Inland sowie einer Beschränkung bzw. eines Ausschlusses
 - a) des Einsatzes für Geldtransfermöglichkeiten insbesondere in das Ausland,
 - b) des Einsatzes für Glücksspielangebote und
 - c) des Einsatzes für sexuelle Dienstleistungen,
4. Ausnahmetatbestände hinsichtlich der nach Nummer 1 vorgesehenen Form der Leistungsgewährung, insbesondere eine Opt-Out-Regelung, die Kommunen ermöglicht, abweichend von einer Regelung nach Ziffer 1 die Leistungsgewährung im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen und
5. Härtefallregelungen zu Gunsten der Leistungsberechtigten.“

2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

Macht die oberste Landesbehörde von der Ermächtigung in § 1 Absatz 3 Gebrauch, so dürfen personenbezogene Daten für die Zwecke des § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei der zuständigen Landes- oder Kommunalbehörde erhoben werden. Wenn die mit der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes betraute Behörde unbare Abrechnungen gewährt und die tatsächliche Abwicklung einem Zahlungsdienstleister überantwortet, darf sie, soweit erforderlich, personenbezogene Daten an diesen zur zweckgebundenen Verarbeitung übermitteln. Zwecke dieser Maßnahmen sind insbesondere die Abwicklung der Leistungsge-

währung zwischen der Leistungsbehörde und dem Zahlungsdienstleister und die Umsetzung der Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters nach § 11 Geldwäschegesetz. Personenbezogene Daten sind Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, amtliche Meldeadresse, Geschlecht und Ausweisnummer. Darüberhinausgehende Datenverarbeitungen auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 074 vom 4.3.2021, S. 35), des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.“

3. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

– GV. NRW. 2024 S. 1232

45

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 19. Dezember 2024

Artikel 1

Das Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2022 (GV. NRW. S. 521) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Gesetz über die Opferbeauftragte oder den
Opferbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Beauftragte oder einen Beauftragten für den Opferschutz“ durch die Angabe „Opferbeauftragte oder einen Opferbeauftragten“ und jeweils die Angabe „Beauftragte für den Opferschutz“ durch die Angabe „Opferbeauftragte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Beauftragten für den Opferschutz“ durch die Angabe „Opferbeauftragten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Beauftragte“ durch die Angabe „Opferbeauftragte“ und die Angabe „Beauftragten für den Opferschutz“ durch die Angabe „Opferbeauftragten“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Beauftragte“ durch die Angabe „Opferbeauftragte“ und die Angabe „Beauftragten für den Opferschutz“ durch die Angabe „Opferbeauftragten“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Beauftragte für den Opferschutz“ durch die Angabe „Opferbeauftragte“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Beauftragte für den Opferschutz“ durch die Angabe „Opferbeauftragte“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird nach der Angabe „die“ die Angabe „Opferbeauftragte“ eingefügt und die Angabe „Beauftragten für den Opferschutz“ durch die Angabe „Opferbeauftragten“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 wird jeweils die Angabe „Beauftragte für den Opferschutz“ durch die Angabe „Opferbeauftragte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Beauftragte für den Opferschutz“ durch die Angabe „Opferbeauftragte“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Beauftragten für den Opferschutz“ durch die Angabe „Opferbeauftragten“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Beauftragten für den Opferschutz“ durch die Angabe „Opferbeauftragten“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Beauftragten für den Opferschutz“ durch die Angabe „Opferbeauftragten“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Beauftragte für den Opferschutz“ durch die Angabe „Opferbeauftragte“ ersetzt.
- g) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Beauftragten für den Opferschutz“ durch die Angabe „Opferbeauftragten“ ersetzt.
- h) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Beauftragte für den Opferschutz“ durch die Angabe „Opferbeauftragte“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Beauftragte für den Opferschutz“ durch die Angabe „Opferbeauftragte“ und die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Beauftragte für den Opferschutz“ durch die Angabe „Opferbeauftragte“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

– GV. NRW. 2024 S. 1233

602

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2025
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 – GFG 2025)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2025
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 – GFG 2025)**

Vom 19. Dezember 2024

Inhaltsübersicht

Teil 1

Grundlagen

- § 1 Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an
die Gemeinden und Gemeindeverbände

Teil 2

Steuerverbund

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
§ 3 Vorwegabzüge, Voraberrhöhungen
§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse
§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Ge-
meinden
§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemein-
den
§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Ge-
meinden
§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die
Kreise

- § 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise
und die Städteregion Aachen
§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die
Kreise und die Städteregion Aachen
§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die
Landschaftsverbände
§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Land-
schaftsverbände
§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die
Landschaftsverbände
§ 16 Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhal-
tungspauschale, Klima- und Forstpauschale
§ 17 Schul- und Bildungspauschale
§ 18 Sportpauschale
§ 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindever-
bände zur Überwindung außergewöhnlicher oder
unvorhersehbarer Belastungssituationen

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

- § 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für
Verluste durch die Neuregelung des Familienlei-
stungsausgleichs
§ 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für
Verluste in Zusammenhang mit dem Steuerverein-
fachungsgesetz 2011
§ 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
des Landes

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
§ 24 Kreisumlage
§ 25 Landschaftsumlage
§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Teil 5

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung
von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus
dem Steuerverbund
§ 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung
und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuer-
verbund
§ 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steu-
erverbund
§ 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
§ 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neure-
gelung des Familienleistungsausgleichs und in Zu-
sammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz
2011
§ 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zu-
weisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des
Landes
§ 33 Kürzungsermächtigung

Teil 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1** Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2025
Anlage 2 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2025
Anlage 3 Hauptansatzstaffel
Anlage 4 Bevölkerung in den Gemeinden des Landes
Nordrhein-Westfalen zu den Stichtagen
31. Dezember 2021, 31. Dezember 2022 und
31. Dezember 2023

Teil 1 Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land Nordrhein-Westfalen im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) nach den §§ 2 bis 19.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes nach den §§ 20 und 21 sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 22.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

(6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden nach § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

Teil 2 Steuerverbund

§ 2

Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteilen seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) geändert worden ist,
2. vermindert um den zur Kompensation an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes enthaltenen Betrag,
3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder enthaltenen Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen am Minderaufkommen der Umsatzsteuer nach den §§ 1 und 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabili-

tätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142),

4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402),
5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250),
6. vermindert um den zur Kompensation an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes,
7. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755),
8. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer zum Ausgleich für wegfallende Entflechtungsmittel nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122),
9. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kita-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791),
10. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, die vom Bund an die Länder für ihre Kosten im Zusammenhang mit denjenigen, die aus anderen Staaten nach Deutschland kommen, gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit Artikel 1 des Pauschalentlastungsgesetzes vom 17. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 310) und in Verbindung mit Artikel 1 des FAG-Änderungsgesetzes 2024 vom 30.07.2024 (BGBl. I Nr. 254),
11. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur personellen Aufstockung, Modernisierung und Vernetzung der deutschen Gesundheitsämter über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Pauschalentlastungsgesetzes und in Verbindung mit Artikel 1 des FAG-Änderungsgesetzes 2024,
12. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund für Mehraufwendungen von Flüchtlingen aus der Ukraine gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Pauschalentlastungsgesetzes sowie

13. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur finanziellen Entlastung der Länder im Zusammenhang mit der Erstellung von Wärmeplänen gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des FAG-Änderungsgesetzes 2024,
14. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Umsetzung des Startchancen-Programms gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des FAG-Änderungsgesetzes 2024.

(3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

§ 3

Vorwegabzüge, Voraberrhöhungen

(1) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden für die im Haushaltsjahr 2025 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 8463000 Euro abgezogen.

(2) Der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden 214900000 Euro hinzugerechnet, die dem im Mehraufkommen des Landes Nordrhein-Westfalen an der Umsatzsteuer im Jahr 2025 enthaltenen Betrag entsprechen, der vom Bund nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird.

(3) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden Mittel in Höhe von 29836000 Euro zur Rückführung der im Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1241) und im Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1511) kreditierten Beträge abgezogen.

(4) Der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden 459300 Euro aus der Auflösung des Stärkungspaktfonds nach § 9 des Stärkungspaktfondsgesetzes vom 28. November 2012 (GV. NRW. S. 577), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, hinzugerechnet.

§ 4

Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, Klima- und Forstpauschale sowie Aufwands- und Unterhaltungspauschale, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt. Die Aufteilung ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem Finanzbedarf und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Neben der Bevölkerungszahl werden für die Bedarfsermittlung berücksichtigt:

1. die Trägerschaft von Schulen,
2. die Soziallasten,
3. die Zentralitätsfunktion und
4. das Verhältnis von Fläche und Bevölkerungszahl.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl nach den §§ 8, 11 und 14 und einer Steuerkraftmesszahl nach § 9 oder einer Umlagekraftmesszahl nach den §§ 12 und 15 berechnet.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 13264280800 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

1. Gemeinden mit 10411724800 Euro,
2. Kreise mit 1551752200 Euro und
3. Landschaftsverbände mit 1300803800 Euro.

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl nach § 8 und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl nach § 9.

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag nach § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Bevölkerungsveränderungen, dem Beschultenansatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach der relevanten Bevölkerungszahl gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung der relevanten Bevölkerungszahl wird die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstafel – Anlage 3). Liegt die Bevölkerungszahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt. Der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Beschultenansatz wird den Gemeinden für jede erfasste Beschulte oder jeden erfassten Beschulten nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung wird die Zahl der Beschulten gewichtet nach

1. Langtagsbeschulten mit 2,77 und
2. Kurztagsbeschulten mit 1,36.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Beschulten den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Verbandsumlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Beschulten den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet. Der Beschultenansatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schülerinnen und Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 17,86 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zen-

tralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungs-
pflichtig Beschäftigten mit 0,98 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Gebietsfläche pro Einwohnerin und Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,16 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Bevölkerungs-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die maßgebliche Gebietsfläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Bevölkerungszahl einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 434 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 416 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 245 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 262 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 533 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 505 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
 - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge und
 - b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011,
5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode und
6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit

den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

(1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl nach § 11 und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl nach § 12.

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

(1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag nach § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Beschultenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Bevölkerungszahl im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Bevölkerungszahl in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.

(4) Der Beschultenansatz wird den Kreisen für jede gemeldete Beschulte oder jeden gemeldeten Beschulten nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das für Kommunales zuständige Ministerium setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 33,85 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

(1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl nach § 14 und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl nach § 15.

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag nach § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 14,75 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3.

§ 16

Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima- und Forstpauschale

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, zum Abbau ei-

nes Investitions- und Sanierungsstaus, für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden sowie zur Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur als Beitrag zum Klimaschutz stehen Mittel in Höhe von 1 540 905 500 Euro bereit.

(2) Nach Abzug eines Betrages für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach Absatz 6 in Höhe von 170 000 000 Euro und für die Klima- und Forstpauschale nach Absatz 7 in Höhe von 10 000 000 Euro verbleibt für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 ein verteilter Betrag in Höhe von 1 360 905 500 Euro. Die Zuweisungen aus diesen Investitionspauschalen und den in den §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden den Gemeinden 1 149 917 300 Euro für investive Maßnahmen im Rahmen einer allgemeinen Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche nach § 27 Absatz 9 verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 1 147 718 000 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre nach § 27 Absatz 4 verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 962 164 000 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt. Die Mittel dieser Pauschale können zu Gunsten des in § 19 Absatz 2 Nummer 3 erfassten Sonderbedarfs für die landschaftliche Kulturpflege für deckungsfähig erklärt werden.

(6) Zur Unterstützung von Aufwendungen zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen wird ein Betrag in Höhe von 170 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und nach der maßgeblichen Gebietsfläche nach § 27 Absatz 9 verteilt. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(7) Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung im Wald und bei der Beseitigung und Bekämpfung von Kalamitäten wird ein Betrag in Höhe von 10 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der Gesamtmenge des Schadholzeinschlags und nach der Fläche des Kommunalwaldes nach § 27 Absatz 10 gewährt. Bei der Verteilung der Mittel ist zu berücksichtigen, dass jeder kommunalwaldbesitzenden Gemeinde ein Mindestbetrag in Höhe von 5 000 Euro für den ersten angefangenen Hektar gewährt wird. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(8) Die Euro-Beträge je Einwohnerin und Einwohner, je tausend Quadratmeter maßgeblicher Gebietsfläche und je Einwohnerin und Einwohner über 65 Jahre werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17

Schul- und Bildungspauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 839 731 700 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schul- und Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzun-

gen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulen finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Besuchszahl nach § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträgerin ist, ein Mindestbetrag von 300 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 510 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

§ 18

Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 71 883 400 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 60 000 Euro gewährt wird.

§ 19

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 46 122 000 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von 12 417 700 Euro,
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von 10 942 300 Euro,
3. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, entstehen, in Höhe von 18 442 400 Euro und
4. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 4 319 600 Euro.

(3) Die Gemeinden nach Absatz 2 Nummer 1 erhalten einen auf Grund ihrer Anerkennung gewichteten Sockelbetrag in Höhe von 50 000 Euro. Gemeinden mit einer Anerkennung als

1. Luftkurort erhalten einen einfachen,
2. Heilklimatischer Kurort oder als Kneipp-Kurort erhalten einen zweifachen,
3. Ort mit Heilquellen-, Heilstollen-, Peloid- oder Moor-Kurbetrieb erhalten einen dreifachen oder

4. Heilbad oder als Kneipp-Heilbad erhalten einen vierfachen Sockelbetrag. Maßgeblich ist der Status der Anerkennung zum Stichtag 31. Dezember 2024. Gemeinden, bei denen der Anteil der Übernachtungszahlen nach § 27 Absatz 11 an der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 den durchschnittlichen Anteil aller empfangsberechtigten Gemeinden übersteigt, erhalten einen Aufstockungsbetrag. Zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags wird die über dem durchschnittlichen Anteil liegende Zahl an Übernachtungen mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert.

(4) Die Abwassergebührenhilfe nach Absatz 2 Nummer 2 wird Gemeinden nach entsprechender Datenmeldung gewährt, wenn die Summe der Differenzen zwischen

1. dem Gebührenaufkommen inklusive Grundgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser oder

2. dem Gebührensatz für Schmutzwasser

sowie dem Gebührensatz für Niederschlagswasser zum jeweils maßgeblichen Gebührensatz nach § 27 Absatz 12 positiv ist. Die Höhe der pauschalen Zuweisung bestimmt sich aus der Multiplikation der positiven Differenz für Schmutzwasser mit dem gemeindlichen Frischwasservolumen, der positiven Differenz für Niederschlagswasser mit der Abflussfläche und einem jährlich zu ermittelnden Prozentsatz. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der zu verteilenden Gesamtsumme der Abwassergebührenhilfe zu der Summe der Berechnungsgrundlagen aller empfangsberechtigten Gemeinden. Bei den für die Berechnung im Antrag geltend zu machenden Kosten bleiben die Zuweisungen außer Betracht.

(5) Vom Betrag nach Absatz 2 Nummer 3 werden 10221200 Euro dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und 8221200 Euro dem Landschaftsverband Rheinland zugewiesen. Die erhöhte Zuweisung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erfolgt mit Rücksicht auf dessen Verpflichtung aus § 5 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

(6) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 4 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land Nordrhein-Westfalen nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 1054000000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 vom 4. Juni 2024 (GV. NRW. S. 335) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit je einem Viertel zu den in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 genannten Terminen für die Ab-

schlagszahlungen oder Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 21

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land Nordrhein-Westfalen nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 17820000 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit je einem Viertel zu den in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 22

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes nach § 1 Absatz 4 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich bekanntgegeben.

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23

Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden,
2. für die Städteregion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden abzüglich
 - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
 - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen und
3. für die Landschaftsverbände
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise.

§ 24**Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

§ 25**Landschaftsumlage**

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

§ 26**Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr**

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

Teil 5**Gemeinsame Vorschriften und Verfahren****§ 27****Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den amtlichen Statistiken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfangenden bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Datenabfrage durch IT.NRW gesicherte elektronische Übermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Bevölkerungszahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Anlage 4 festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2023. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die Bevölkerungszahlen nach Anlage 4 zu den Stichtagen 31. Dezember 2021, 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 herangezogen.

(4) Als Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre wird die von IT.NRW fortgeschriebene, gegliederte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2023 herangezogen.

(5) Als Zahl der Beschulten im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 15. Oktober 2023. Schülerinnen und Schüler, die am gebundenen oder offenen Ganztags teilnehmen, gelten als Langtagsbe-

schulthe. Als Kurztagsbeschulte gelten die im Halbtagsbetrieb Beschulthe. Der Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage nach § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils nach § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2023 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2023.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2023.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 wird auf den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3, 6 und 8 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2023 der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisung nach § 16 Absatz 7 an kommunalwaldbesitzende Gemeinden wird die Fläche des Kommunalwaldes in Hektar zum Stichtag 31. Dezember 2023 sowie die Gesamtmenge des Schadholzeinschlags von Nadelholz nach Kubikmetern (Erntefestmeter ohne Rinde) aus dem Jahr 2023 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der Kurortehilfe nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 zugrunde gelegt.

(12) Bei der Berechnung der Abwassergebührenhilfe nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird der maßgebliche Gebührensatz für Schmutzwasser mit 4,14 Euro und für Niederschlagswasser mit 1,29 Euro festgesetzt. Sofern das Gebührenaufkommen für Schmutzwasser inklusive Grundgebühr zugrunde gelegt wird, beträgt der maßgebliche Gebührensatz 4,18 Euro.

(13) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28**Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen, die Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie die Klima- und Forstpauschale nach § 16, die Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt. Orientiert an Aspekten der Liquiditätssicherung können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium Abweichungen von den in Satz 1 genannten Auszahlungsterminen festlegen.

(4) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen, der Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie der Klima- und Forstpauschale nach § 16, der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2025 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden durch Bescheide von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können bestimmen, dass die Bescheide an die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände unmittelbar durch IT.NRW als elektronische Verwaltungsakte nach § 3a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist, zuzuleiten sind. Als sicherer Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation wird das besondere elektronische Behördenpostfach verwendet.

(7) Nach näherer Bestimmung des für Kommunales und des für Finanzen zuständigen Ministeriums können im Haushaltsjahr 2026 für Schlüsselzuweisungen nach § 6, für Investitionspauschalen, für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie für die Klima- und Forstpauschale nach § 16, für die Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie für die Sportpauschale nach § 18 Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2026 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Klima- und Forstpauschale nach § 16, der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie der Sonderbedarfszuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 berichtigt, wenn die Summe der zu berichtigenden Zuweisungen oder das zu berichtigende Steuer-Ist-Aufkommen nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 einer Gemeinde eines Jahres den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzu-

weisungen nach § 6, der Klima- und Forstpauschale nach § 16, den Mitteln der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie den Mitteln der Sonderbedarfszuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30

Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach den §§ 21 bis 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) geändert worden ist, im Folgenden Gemeindefinanzierungsgesetz für die Haushaltsjahre 2004/2005, regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien und

2. nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes für die Haushaltsjahre 2004/2005 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 31

Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 20 und

2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21

für das Jahr 2025 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2026, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2026 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

§ 32

Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanzausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 33**Kürzungsermächtigung**

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zurzeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten****§ 34****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und

Chef der Staatskanzlei

Nathanael L i m i n s k i

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 3 GFG 2025)

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2025					
	Zeile	Steuerverbund 2024**)	Steuerverbund 2025***)	Veränderung zu 2024**)	
		Euro	Euro	absolut	%
1	2	3	4	5	6
<u>Obligatorischer Steuerverbund</u>					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1	20 777 127 475	21 150 882 699	373 755 224	1,80
* veranlagte Einkommensteuer	2	6 280 144 983	6 540 287 091	260 142 109	4,14
* Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 849 989 777	3 198 485 431	348 495 654	12,23
* Körperschaftsteuer	4	4 117 391 110	4 126 804 945	9 413 835	0,23
* Umsatzsteuer	5	23 921 544 412	26 115 468 621	2 193 924 209	9,17
* Einfuhrumsatzsteuer	6	8 214 153 439	7 149 360 057	-1 064 793 383	-12,96
* Abgeltungssteuer	7	600 163 202	1 423 296 145	823 132 943	137,15
Fakultativer Steuerverbund		66 760 514 397	69 704 584 988	2 944 070 592	4,41
* Grunderwerbssteuer (4/7 Anteil)	8	1 671 007 361	1 665 440 368	- 5 566 992	-0,33
Summe Verbundsteuern	9	68 431 521 758	71 370 025 357	2 938 503 599	4,29
<u>Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG)</u>					
* Länderfinanzausgleich/Bundesergänzungszuweisungen	10	537 100 000	112 300 000	- 424 800 000	
* Familienleistungsausgleich	11	-1 048 013 400	- 994 103 600	53 909 800	
* Entlastungsausgleich Ost	12	27 699 000	17 638 200	- 10 060 800	
* Spielbankabgabe	13	- 12 928 500	- 12 906 000	22 500	
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 182 076 400	- 181 759 500	316 900	
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 17 880 000	- 17 850 000	30 000	
* Bundesmittel für Asylbewerber	16	- 192 223 500	0	192 223 500	
* 1 Mrd. Euro Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	17	- 215 475 000	- 215 100 000	375 000	
* Ersatz Entflechtungsmittel	18	- 560 235 000	- 559 260 000	975 000	
* Weiterentwicklung Qualität Kita	19	- 269 800 400	- 564 863 200	- 295 062 800	
* Allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale	20	0	- 672 707 500	- 672 707 500	
* Pakt für den Rechtsstaat	21	- 23 727 000	0	23 727 000	
* Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	22	- 75 500 000	- 159 300 000	- 83 800 000	
* Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona"	23	- 46 375 500	0	46 375 500	
* Entlastung für die Flüchtlinge aus der Ukraine	24	- 184 628 600	- 323 100 000	- 138 471 400	
* Leistung von zusätzlichen Flüchtlingsausgaben	25	- 323 100 000	0	323 100 000	
* Umsetzung der Wärmeplanung	26	0	- 8 600 000	- 8 600 000	
* Startchancen-Programm	27	0	- 25 792 000	- 25 792 000	
Verbundgrundlagen insgesamt	28	65 844 357 458	67 764 621 757	1 920 264 299	2,92
Verbundsatz (v.H.)	29	23,00	23,00		
originäre Finanzausgleichsmasse (aufgerundet)	30	15 144 202 300	15 585 863 100	441 660 800	2,92
<u>Rückführung der Corona-Kreditierung</u>					
<u>Vorwegabzug, Voraberrhöhung (§ 3 GFG)</u>					
* Tantiemen	32	- 9 071 000	- 8 463 000	608 000	
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	33	215 000 000	214 900 000	- 100 000	
* Kommunalen Anteil Auflösung Stärkungspaktfonds	34	0	459 300	459 300	
verteilbare Finanzausgleichsmasse	35	15 320 295 300	15 762 923 400	442 628 100	2,89
**) Ist 10/22-09/23					
***) Ist 10/23 - 09/24					

Anlage 2 (zu § 4 GFG 2025)

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2025

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse GFG 2025					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund *) 2024	Steuerverbund 2025**)		
			Euro	Veränderung zu 2024	
		Euro		absolut Euro	%
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	15 320 295 300	15 762 923 400	442 628 100	2,89%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	12 891 815 400	13 264 280 800	372 465 400	2,89%
* Gemeinden	3	10 119 360 100	10 411 724 800	292 364 700	2,89%
* Kreise	4	1 508 178 500	1 551 752 200	43 573 700	2,89%
* Landschaftsverbände	5	1 264 276 800	1 300 803 800	36 527 000	2,89%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	44 828 900	46 122 000	1 293 100	2,89%
* Kurortehilfe	7	12 069 000	12 417 700	348 700	2,89%
* Abwassergebührenhilfe	8	10 635 000	10 842 300	207 300	2,89%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	9	17 924 500	18 442 400	517 900	2,89%
* Einmalige Zuweisungen	10	4 198 400	4 319 600	121 200	2,89%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	11	12 936 642 300	13 310 402 800	373 760 500	2,89%
Pauschalierte Zuweisungen					
Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	12	1 317 636 300	1 360 905 500	43 269 200	3,28%
* IVP Allgemein	13	1 112 572 700	1 149 917 300	37 344 600	3,36%
* IVP Sozialhilfeträger	14	111 549 000	114 771 800	3 222 800	2,89%
* IVP Eingliederungshilfe	15	93 514 600	96 216 400	2 701 800	2,89%
Aufwands-/Unterhaltungspauschale	16	170 000 000	170 000 000	0	0,00%
Klima- und Forstpauschale	17	10 000 000	10 000 000	0	0,00%
Sonderpauschalenzuweisungen insgesamt	18	886 016 700	911 615 100	25 598 400	2,89%
* Schul- und Bildungspauschale	19	816 151 800	839 731 700	23 579 900	2,89%
* Sportpauschale	20	69 864 900	71 883 400	2 018 500	2,89%
Pauschalierte Zuweisungen insgesamt	21	2 383 653 000	2 452 520 600	68 867 600	2,89%
Allg. Zuweisungen und pausch. Zuweisungen insgesamt	22	15 320 295 300	15 762 923 400	442 628 100	2,89%
konsumtive Mittel***)	23	13 186 642 300	13 560 402 800	373 760 500	2,83%
investive Mittel	24	2 133 653 000	2 202 520 600	68 867 600	3,23%
Prozentanteil konsumtiv	25	86,07%	86,03%	-0,05%	-0,05%
Prozentanteil investiv	26	13,93%	13,97%	0,05%	0,33%
allgemeine Zuweisungen	27	13 116 642 300	13 490 402 800	373 760 500	2,85%
zweckgebundenen Zuweisungen	28	2 203 653 000	2 272 520 600	68 867 600	3,13%
Prozentanteil allgemein	29	85,62%	85,58%	-0,03%	-0,04%
Prozentanteil zweckgebunden	30	14,38%	14,42%	0,03%	0,23%
*) Ist 10/22 - 09/23					
**) Ist 10/23 - 09/24					
***) inkl. Schul- und Bildungspauschale anteilig 70 Mio. Euro					

Anlage 3 (zu § 8 Absatz 3 GFG 2025)**Hauptansatzstaffel**

Nr.	gebildete Hauptansatzstaffel (in Prozent)	Staffelklassen Bevölkerung im GFG 2025
1	100,0	21 000
2	103,0	50 500
3	106,0	80 000
4	109,0	109 500
5	112,0	139 000
6	115,0	168 500
7	118,0	198 000
8	121,0	227 500
9	124,0	257 000
10	127,0	286 500
11	130,0	316 000
12	133,0	345 500
13	136,0	375 000
14	139,0	404 500
15	142,0	434 500
16	145,0	463 500
17	148,0	493 000
18	151,0	522 500
19	154,0	552 500
20	157,0	581 500
21	160,0	611 000
22	163,0	640 500

Für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 640 500 beträgt der Ansatz 166,0 Prozent.

Anlage 4 (zu § 27 Absatz 3 Satz 1 GFG 2025)

	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
Aachen, krfr. Stadt	252 769	252 136	249 070
Ahaus, Stadt	40 580	40 245	39 658
Ahlen, Stadt	53 278	53 348	52 627
Aldenhoven	14 231	14 081	13 893
Alfter	23 949	23 904	23 521
Alpen	12 870	12 649	12 528
Alsdorf, Stadt	48 518	48 328	47 678
Altena, Stadt	16 315	16 430	16 389
Altenbeken	9 190	9 212	9 097
Altenberge	10 438	10 415	10 371
Anröchte	10 397	10 359	10 203
Arnsberg, Stadt	74 206	74 323	73 423
Ascheberg	16 012	15 822	15 602
Attendorn, Stadt	24 452	24 448	24 207
Augustdorf	10 314	10 365	10 317
Bad Berleburg, Stadt	18 833	18 923	18 709
Bad Driburg, Stadt	19 496	19 390	18 985
Bad Honnef, Stadt	26 025	26 061	25 738
Bad Laasphe, Stadt	13 504	13 467	13 337
Bad Lippspringe, Stadt	16 884	16 808	16 424
Bad Münstereifel, Stadt	17 568	17 282	17 152
Bad Oeynhausen, Stadt	49 566	49 477	48 803
Bad Salzuflen, Stadt	54 585	54 808	54 074
Bad Sassendorf	12 528	12 451	12 294
Bad Wünnenberg, Stadt	12 546	12 341	12 202
Baesweiler, Stadt	28 005	27 620	27 351
Balve, Stadt	11 108	11 143	11 092
Barntrup, Stadt	8 522	8 611	8 502
Beckum, Stadt	37 452	37 333	36 737
Bedburg, Stadt	24 645	24 302	23 867
Bedburg-Hau	13 607	13 341	13 033
Beelen	6 217	6 247	6 159
Bergheim, Stadt	62 172	62 376	61 807
Bergisch Gladbach, Stadt	112 660	112 712	111 645
Bergkamen, Stadt	49 475	49 263	48 669
Bergneustadt, Stadt	18 621	18 633	18 416
Bestwig	10 677	10 695	10 556
Beverungen, Stadt	13 277	13 238	13 083
Bielefeld, krfr. Stadt	338 410	338 332	334 002
Billerbeck, Stadt	11 790	11 681	11 525
Blankenheim	8 435	8 433	8 337

	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
Blomberg, Stadt	15 417	15 407	15 095
Bocholt, Stadt	72 409	71 930	71 074
Bochum, krfr. Stadt	366 385	365 742	363 441
Bönen	18 239	18 438	18 169
Bonn, krfr. Stadt	335 789	336 465	331 885
Borchen	13 706	13 685	13 533
Borgentreich, Stadt	8 673	8 761	8 638
Borgholzhausen, Stadt	9 252	9 253	9 001
Borken, Stadt	43 589	43 489	42 974
Bornheim, Stadt	49 074	49 025	48 435
Bottrop, krfr. Stadt	118 705	118 113	117 311
Brakel, Stadt	16 310	16 372	16 195
Breckerfeld, Stadt	9 120	9 041	8 915
Brilon, Stadt	25 624	25 511	25 303
Brüggen	16 178	16 082	15 907
Brühl, Stadt	45 515	44 804	43 998
Bünde, Stadt	45 891	46 030	45 364
Burbach	15 217	15 315	14 924
Büren, Stadt	21 524	21 483	21 328
Burscheid, Stadt	19 005	18 968	18 681
Castrop-Rauxel, Stadt	74 370	73 795	73 078
Coesfeld, Stadt	37 259	37 030	36 382
Dahlem	4 457	4 400	4 361
Datteln, Stadt	35 200	35 191	34 876
Delbrück, Stadt	32 874	32 774	32 266
Detmold, Stadt	74 835	75 089	73 969
Dinslaken, Stadt	67 949	67 762	67 114
Dörentrup	7 682	7 660	7 630
Dormagen, Stadt	65 170	65 147	64 553
Dorsten, Stadt	76 842	76 720	74 551
Dortmund, krfr. Stadt	595 471	593 317	586 852
Drensteinfurt, Stadt	15 865	15 874	15 607
Drolshagen, Stadt	11 766	11 763	11 618
Duisburg, krfr. Stadt	503 707	502 211	495 152
Dülmen, Stadt	47 937	47 468	46 877
Düren, Stadt	93 323	93 207	91 814
Düsseldorf, krfr. Stadt	631 217	629 047	619 477
Eitorf	19 269	19 132	18 751
Elsdorf, Stadt	21 993	22 021	21 745
Emmerich am Rhein, Stadt	32 157	31 544	30 854
Emsdetten, Stadt	36 556	36 354	35 927
Engelskirchen	19 637	19 584	19 293
Enger, Stadt	20 724	20 705	20 483

	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
Ennepetal, Stadt	30 502	30 652	30 306
Ennigerloh, Stadt	19 812	19 757	19 639
Ense	12 398	12 326	12 197
Erfstadt, Stadt	50 018	49 882	49 667
Erkelenz, Stadt	44 572	44 215	43 492
Erkrath, Stadt	43 801	43 856	43 594
Erndtebrück	6 973	6 970	6 937
Erwitte, Stadt	16 484	16 333	16 043
Eschweiler, Stadt	56 132	56 049	55 784
Eslohe (Sauerland)	8 953	8 920	8 841
Espelkamp, Stadt	25 294	25 174	24 754
Essen, krfr. Stadt	586 608	584 580	579 432
Euskirchen, Stadt	60 256	59 772	58 754
Everswinkel	9 797	9 733	9 634
Extertal	10 954	11 004	10 926
Finnentrop	16 872	16 851	16 780
Frechen, Stadt	53 128	52 811	52 155
Freudenberg, Stadt	17 738	17 773	17 677
Fröndenberg / Ruhr, Stadt	20 450	20 548	20 436
Gangelt	13 388	13 240	12 946
Geilenkirchen, Stadt	28 399	28 252	27 836
Geldern, Stadt	34 604	34 298	33 733
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	265 885	263 000	260 126
Gescher, Stadt	17 467	17 361	17 186
Geseke, Stadt	21 749	21 685	21 411
Gevelsberg, Stadt	31 198	31 097	30 669
Gladbeck, Stadt	75 799	75 889	75 343
Goch, Stadt	35 520	35 270	34 593
Grefrath	15 069	14 880	14 734
Greven, Stadt	38 321	38 207	37 700
Grevenbroich, Stadt	64 588	64 596	63 922
Gronau (Westf.), Stadt	50 151	49 824	49 031
Gummersbach, Stadt	51 845	52 001	51 126
Gütersloh, Stadt	102 464	102 393	101 158
Haan, Stadt	30 558	30 542	30 298
Hagen, krfr. Stadt	190 490	189 783	188 713
Halle (Westf.), Stadt	22 198	21 970	21 574
Hallenberg, Stadt	4 488	4 537	4 481
Haltern am See, Stadt	38 033	38 117	37 808
Halver, Stadt	16 284	16 347	16 120
Hamm, krfr. Stadt	180 761	180 849	179 238
Hamminkeln, Stadt	27 450	27 248	26 900
Harsewinkel, Stadt	26 126	25 999	25 575

	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
Hattingen, Stadt	54 620	54 637	54 061
Havixbeck	12 215	12 141	11 940
Heek	8 788	8 830	8 628
Heiden	8 603	8 317	8 194
Heiligenhaus, Stadt	26 590	26 681	26 367
Heimbach, Stadt	4 349	4 365	4 262
Heinsberg, Stadt	43 620	43 476	42 888
Hellenthal	8 013	7 925	7 827
Hemer, Stadt	33 916	34 024	33 708
Hennef (Sieg), Stadt	48 190	48 002	47 400
Herdecke, Stadt	22 665	22 758	22 689
Herford, Stadt	67 265	67 459	66 551
Herne, krfr. Stadt	157 896	157 368	156 621
Herscheid	6 917	6 954	6 933
Herten, Stadt	62 204	62 473	61 910
Herzebrock-Clarholz	16 290	16 379	16 184
Herzogenrath, Stadt	47 071	46 941	46 290
Hiddenhausen	19 896	19 924	19 790
Hilchenbach, Stadt	14 714	14 775	14 583
Hilden, Stadt	55 689	55 815	55 182
Hille	15 731	15 728	15 374
Holzwickede	17 587	17 298	17 035
Hopsten	7 843	7 789	7 704
Horn-Bad Meinberg, Stadt	17 329	17 290	17 142
Hörstel, Stadt	21 049	20 766	20 506
Horstmar, Stadt	7 605	7 382	6 849
Hövelhof	16 704	16 522	16 274
Höxter, Stadt	28 749	28 709	28 467
Hückelhoven, Stadt	41 594	41 301	40 712
Hückeswagen, Stadt	14 770	14 825	14 706
Hüllhorst	13 189	13 281	13 047
Hünxe	13 980	13 787	13 611
Hürtgenwald	8 993	8 929	8 798
Hürth, Stadt	61 252	60 969	60 034
Ibbenbüren, Stadt	52 688	52 421	51 888
Inden	7 608	7 507	7 418
Iserlohn, Stadt	92 404	92 540	91 873
Isselburg, Stadt	11 260	11 208	10 928
Issum	12 391	12 364	12 201
Jüchen, Stadt	24 141	23 940	23 611
Jülich, Stadt	33 359	33 158	32 635
Kaarst, Stadt	44 208	44 253	43 661
Kalkar, Stadt	14 199	14 191	13 953

	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
Kall	11 089	11 112	10 987
Kalletal	13 391	13 401	13 223
Kamen, Stadt	43 001	43 058	42 544
Kamp-Lintfort, Stadt	38 731	38 665	37 847
Kempen, Stadt	34 888	34 841	34 562
Kerken	12 860	12 750	12 564
Kerpen, Stadt	67 627	67 239	66 294
Kevelaer, Stadt	28 466	28 232	27 891
Kierspe, Stadt	16 320	16 422	16 043
Kirchhundem	11 402	11 445	11 220
Kirchlengern	16 517	16 366	16 111
Kleve, Stadt	53 458	53 388	52 470
Köln, krfr. Stadt	1 087 353	1 084 831	1 073 096
Königswinter, Stadt	41 642	41 495	41 065
Korschenbroich, Stadt	34 324	34 187	33 786
Kranenburg	11 380	11 181	11 087
Krefeld, krfr. Stadt	228 550	228 426	227 050
Kreuzau	17 756	17 687	17 463
Kreuztal, Stadt	31 251	31 197	30 787
Kürten	20 158	20 128	19 832
Ladbergen	7 036	7 007	6 821
Laer	6 930	6 805	6 668
Lage, Stadt	35 311	35 423	34 686
Langenberg	8 767	8 747	8 695
Langenfeld (Rhld.), Stadt	59 908	59 783	59 223
Langerwehe	14 467	14 257	14 050
Legden	7 614	7 564	7 409
Leichlingen (Rhld.), Stadt	28 202	28 048	27 868
Lemgo, Stadt	40 531	40 594	40 345
Lengerich, Stadt	23 067	22 980	22 527
Lennestadt, Stadt	25 275	25 352	25 176
Leopoldshöhe	16 658	16 614	16 413
Leverkusen, krfr. Stadt	166 414	165 748	163 851
Lichtenau, Stadt	10 940	10 867	10 685
Lienen	8 827	8 783	8 715
Lindlar	21 836	21 665	21 366
Linnich, Stadt	13 056	13 015	12 835
Lippetal	12 075	11 966	11 837
Lippstadt, Stadt	69 047	68 890	68 007
Lohmar, Stadt	30 894	30 846	30 452
Löhne, Stadt	40 162	40 265	39 977
Lotte	14 476	14 314	14 109
Lübbecke, Stadt	26 161	26 027	25 674

	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
Lüdenscheid, Stadt	71 463	71 865	71 230
Lüdinghausen, Stadt	25 306	25 259	24 847
Lügde, Stadt	9 298	9 364	9 244
Lünen, Stadt	87 266	86 868	85 721
Marienheide	13 681	13 710	13 465
Marienmünster, Stadt	4 913	4 970	4 900
Marl, Stadt	85 001	84 331	83 697
Marsberg, Stadt	19 704	19 736	19 377
Mechernich, Stadt	28 900	28 567	28 327
Meckenheim, Stadt	25 031	24 877	24 693
Medebach, Stadt	8 108	8 101	7 974
Meerbusch, Stadt	57 440	57 422	56 855
Meinerzhagen, Stadt	20 653	20 812	20 535
Menden (Sauerland), Stadt	52 177	52 485	52 096
Merzenich	10 409	10 302	10 149
Meschede, Stadt	29 988	30 025	29 608
Metelen	6 577	6 552	6 417
Mettingen	12 041	12 000	11 882
Mettmann, Stadt	39 197	39 134	38 808
Minden, Stadt	83 100	83 076	81 857
Moers, Stadt	105 606	105 287	103 725
Möhnesee	12 106	11 869	11 852
Mönchengladbach, krfr. Stadt	268 943	268 465	261 001
Monheim am Rhein, Stadt	43 524	43 050	41 913
Monschau, Stadt	11 895	11 864	11 645
Morsbach	10 262	10 293	10 093
Much	14 953	14 758	14 577
Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	173 255	172 404	170 739
Münster, krfr. Stadt	322 904	320 946	317 713
Nachrodt-Wiblingwerde	6 418	6 466	6 441
Netphen, Stadt	23 430	23 363	23 116
Nettersheim	8 676	7 991	7 801
Nettetal, Stadt	43 425	43 095	42 508
Neuenkirchen	14 096	14 072	13 865
Neuenrade, Stadt	11 835	11 793	11 663
Neukirchen-Vluyn, Stadt	28 110	27 956	27 613
Neunkirchen	12 909	13 000	12 994
Neunkirchen-Seelscheid	20 305	20 109	19 852
Neuss, Stadt	155 163	154 139	152 731
Nideggen, Stadt	10 397	10 419	10 204
Niederkassel, Stadt	39 424	39 281	38 694
Niederkrüchten	15 284	15 170	15 075
Niederzier	14 493	14 345	14 180

	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
Nieheim, Stadt	6 189	6 157	6 068
Nordkirchen	10 534	10 402	10 166
Nordwalde	9 853	9 807	9 711
Nörvenich	11 387	11 064	10 816
Nottuln	19 921	19 901	19 672
Nümbrecht	17 700	17 486	17 165
Oberhausen, krfr. Stadt	211 099	210 824	208 752
Ochtrup, Stadt	20 392	20 230	19 893
Odenthal	15 385	15 324	15 063
Oelde, Stadt	29 783	29 644	29 210
Oer-Erkenschwick, Stadt	31 918	31 838	31 395
Oerlinghausen, Stadt	17 287	17 238	17 001
Olfen, Stadt	13 298	13 253	13 040
Olpe, Stadt	24 961	25 015	24 677
Olsberg, Stadt	14 481	14 509	14 410
Ostbevern	11 690	11 500	11 229
Overath, Stadt	27 489	27 405	27 148
Paderborn, Stadt	155 749	154 755	152 531
Petershagen, Stadt	25 226	25 222	25 027
Plettenberg, Stadt	24 788	24 954	24 716
Porta Westfalica, Stadt	36 300	36 374	35 658
Preußisch Oldendorf, Stadt	12 456	12 531	12 375
Pulheim, Stadt	56 284	55 530	54 805
Radevormwald, Stadt	22 159	22 222	21 952
Raesfeld	11 859	11 832	11 574
Rahden, Stadt	15 859	15 773	15 505
Ratingen, Stadt	87 513	87 388	86 424
Recke	11 410	11 370	11 227
Recklinghausen, Stadt	111 693	111 734	110 714
Rees, Stadt	21 452	21 475	21 045
Reichshof	18 728	18 610	18 454
Reken	15 488	15 336	15 092
Remscheid, krfr. Stadt	112 970	112 613	111 770
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	49 849	49 486	48 714
Rhede, Stadt	19 837	19 595	19 336
Rheinbach, Stadt	27 238	27 102	26 831
Rheinberg, Stadt	31 096	31 150	30 863
Rheine, Stadt	78 220	77 893	76 948
Rheurdt	6 544	6 566	6 566
Rietberg, Stadt	30 461	29 919	29 564
Rödinghausen	9 889	9 891	9 712
Roetgen	8 765	8 727	8 658
Rommerskirchen	13 688	13 580	13 377

	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
Rosendahl	10 897	10 840	10 806
Rösrath, Stadt	29 206	28 889	28 712
Ruppichteroth	10 619	10 637	10 496
Rüthen, Stadt	11 049	10 957	10 753
Saerbeck	7 102	7 128	7 064
Salzkotten, Stadt	25 283	25 311	25 040
Sankt Augustin, Stadt	56 692	56 369	55 563
Sassenberg, Stadt	14 566	14 455	14 258
Schalksmühle	10 219	10 284	10 227
Schermbeck	13 565	13 479	13 464
Schieder-Schwalenberg, Stadt	8 276	8 363	8 308
Schlangen	9 391	9 357	9 276
Schleiden, Stadt	13 233	12 977	12 956
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	27 520	27 467	27 120
Schmallenberg, Stadt	24 970	24 878	24 704
Schöppingen	6 807	6 651	6 623
Schwalmtal	19 248	19 143	19 062
Schwelm, Stadt	28 711	28 723	28 501
Schwerte, Stadt	46 571	46 658	46 240
Selfkant	10 626	10 557	10 290
Selm, Stadt	26 767	26 163	25 983
Senden	20 991	20 895	20 495
Sendenhorst, Stadt	13 760	13 671	13 279
Siegburg, Stadt	42 025	42 049	41 660
Siegen, Stadt	102 114	102 560	101 516
Simmerath	15 955	15 841	15 614
Soest, Stadt	48 250	48 607	47 929
Solingen, krfr. Stadt	161 545	160 643	158 957
Sonsbeck	8 819	8 747	8 689
Spence, Stadt	14 389	14 416	14 313
Sprockhövel, Stadt	24 956	24 838	24 659
Stadtlohn, Stadt	20 791	20 807	20 458
Steinfurt, Stadt	35 456	35 102	34 645
Steinhagen	20 885	20 671	20 405
Steinheim, Stadt	12 643	12 612	12 572
Stemwede	13 314	13 311	13 140
Stolberg (Rhld.), Stadt	56 584	56 455	56 103
Straelen, Stadt	16 544	16 365	16 232
Südlohn	9 738	9 616	9 461
Sundern (Sauerland), Stadt	27 783	27 741	27 511
Swisttal	18 780	18 653	18 527
Tecklenburg, Stadt	9 398	9 288	9 229
Telgte, Stadt	20 301	20 222	19 982

	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
Titz	8 886	8 686	8 569
Tönisvorst, Stadt	29 331	29 319	29 257
Troisdorf, Stadt	76 503	76 251	75 222
Übach-Palenberg, Stadt	24 354	24 215	23 979
Uedem	8 454	8 513	8 362
Unna, Stadt	60 223	60 892	58 911
Velbert, Stadt	82 462	82 445	81 593
Velen, Stadt	13 381	13 304	13 198
Verl, Stadt	25 691	25 522	25 177
Versmold, Stadt	22 242	22 274	21 829
Vettweiß	9 952	9 811	9 685
Viersen, Stadt	79 250	78 208	77 523
Vlotho, Stadt	18 403	18 495	18 334
Voerde (Niederrhein), Stadt	36 282	36 196	35 889
Vreden, Stadt	23 265	23 161	22 758
Wachtberg	20 670	20 581	20 391
Wachtendonk	8 292	8 225	8 192
Wadersloh	12 927	12 863	12 669
Waldbröl, Stadt	20 081	19 949	19 618
Waldfeucht	9 257	9 164	8 998
Waltrop, Stadt	29 586	29 644	29 429
Warburg, Stadt	23 336	23 322	22 953
Warendorf, Stadt	37 847	37 616	37 146
Warstein, Stadt	24 464	24 647	24 325
Wassenberg, Stadt	19 541	19 339	18 952
Weeze	11 563	11 587	11 900
Wegberg, Stadt	27 305	28 074	28 213
Weilerswist	17 826	17 763	17 602
Welper	11 976	11 966	11 752
Wenden	19 604	19 565	19 442
Werdohl, Stadt	17 762	17 827	17 727
Werl, Stadt	30 938	31 045	30 736
Wermelskirchen, Stadt	34 673	34 739	34 480
Werne, Stadt	29 868	29 680	29 355
Werther (Westf.), Stadt	11 193	11 229	11 108
Wesel, Stadt	61 277	61 330	60 688
Wesseling, Stadt	38 355	38 192	37 519
Westerkappeln	11 464	11 485	11 249
Wetter (Ruhr), Stadt	27 450	27 550	27 236
Wettringen	8 350	8 314	8 261
Wickede (Ruhr)	13 213	12 967	12 959
Wiehl, Stadt	25 356	25 314	25 088
Willebadessen, Stadt	8 297	8 288	8 133

	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
Willich, Stadt	50 212	50 144	50 133
Wilnsdorf	19 942	19 793	19 762
Windeck	19 254	19 203	18 864
Winterberg, Stadt	12 792	12 671	12 427
Wipperfürth, Stadt	21 059	21 112	20 879
Witten, Stadt	95 724	95 897	95 107
Wülfrath, Stadt	21 009	21 100	21 009
Wuppertal, krfr. Stadt	358 938	358 876	354 572
Würselen, Stadt	38 750	38 598	38 480
Xanten, Stadt	21 776	21 582	21 502
Zülpich, Stadt	21 375	21 025	20 597

630

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2025
(Haushaltsgesetz 2025 – HHG 2025)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2025
(Haushaltsgesetz 2025 – HHG 2025)**

Vom 19. Dezember 2024

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Feststellung des Haushaltsplans**

- § 1 Feststellung des Haushaltsplans

**Abschnitt 2
Besondere Regelungen zu den Einnahmen**

- § 2 Kreditmittel
- § 3 Zulässige Kreditaufnahme auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung nach § 18a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung
- § 4 Kassenverstärkungskredite
- § 5 (frei)

**Abschnitt 3
Besondere Regelungen zu den Ausgaben
und Verpflichtungsermächtigungen**

- § 6 Planstellen und Stellen
- § 6a Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung
- § 7 Deckung und Verstärkung von Personalausgaben
- § 8 Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
- § 8a Umsetzung von Vorhaben mit zweckgebundenen Mitteln des Bundes
- § 8b Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- § 9 Weitergeltung von Verpflichtungsermächtigungen bei Miet- und Bauausgabenbudgetierung
- § 10 Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung
- § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
- § 12 Ausgleichsabgabe

**Abschnitt 4
Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungs-
regelungen für den Haushaltsplan**

- § 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen
- § 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
- § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen
- § 16 Rücklage zur Abdeckung insbesondere von krisenbedingten Haushaltsrisiken
- § 17 Selbstbewirtschaftungsmittel

**Abschnitt 5
Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen,
Haftungsfreistellungen**

- § 18 Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung
- § 19 Bürgschaften für Beteiligungen des Landes
- § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen
- § 21 Gewährleistungen
- § 22 Garantien

**Abschnitt 6
Weitere Ermächtigungen**

- § 23 Finanzhilfen zur Finanzierung schienengebundener Infrastrukturprojekte im Rheinischen Revier
- § 24 Epidemie

**Abschnitt 7
Haushaltsentwicklung**

- § 25 Erweitertes Rechnungswesen

**Abschnitt 8
Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische
Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen,
Landesbetriebe und Beteiligungen**

- § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen
- § 27 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich

**Abschnitt 9
Besondere Regelungen für Zuwendungen
und die fachbezogene Pauschale**

- § 28 Zuwendungen
- § 29 Fachbezogene Pauschale
- § 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen

**Abschnitt 10
Schlussvorschriften**

- § 31 Weitergeltung
- § 32 Inkrafttreten

**Abschnitt 1
Feststellung des Haushaltsplans**

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 105 461 288 300 Euro festgestellt.

**Abschnitt 2
Besondere Regelungen zu den Einnahmen**

§ 2

Kreditmittel

(1) Kreditermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kreditmittel aufzunehmen

1. zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2025 gemäß § 3 bis zu einem Höchstbetrag von 2 055 400 000 Euro und
2. zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2025 fällig werden den Krediten
 - a) am Kreditmarkt bis zu einem Höchstbetrag von 13 098 361 293 Euro und

- b) beim öffentlichen Bereich bis zu einem Höchstbetrag von 77 757 000 Euro.

Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(2) Umfang der Kreditermächtigung

Das Ministerium der Finanzen darf über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen und
2. zur Anschlussfinanzierung von im Haushaltsjahr 2024 aufgenommenen kurzfristigen Krediten, die im Haushaltsjahr 2025 fällig werden,

soweit diese über den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) ausgewiesenen Betrag hinausgehen.

(3) Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen

Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Besondere Kreditgeschäfte

Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Ministerium der Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 5 000 000 000 Euro nicht überschreiten. Auf diese Grenze werden Verträge nicht angerechnet, die Zins- oder Währungsrisiken verringern oder ganz ausschließen. Im Rahmen von Vereinbarungen nach Satz 1 kann das Ministerium der Finanzen auch Sicherheiten stellen sowie entgegennehmen.

(5) Tilgungsregelung für die Kreditmarktmittel zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise und der Kreditmarktmittel zur Finanzierung der Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine

Die Tilgung der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Haushaltsgesetzes 2020 vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1032), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 678) geändert worden ist, des Haushaltsgesetzes 2021 vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1262), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2021 geändert worden ist (GV. NRW. S. 1053), und des Haushaltsgesetzes 2022 vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1477), das zuletzt durch Gesetz vom 8. November 2022 (GV. NRW. S. 979) geändert worden ist, aufgenommenen Kreditmittel erfolgt konjunkturgerecht innerhalb des nach § 2 Absatz 1 Satz 4 des Haushaltsgesetzes 2020 festgelegten und in dem Kalenderjahr 2020 beginnenden Zeitraums und beginnt mit dem Haushaltsjahr 2023. Die Tilgung der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Haushaltsgesetzes 2023 vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1137) aufgenommenen Kreditmittel erfolgt konjunkturgerecht innerhalb von 25 Jahren und beginnt mit dem Jahr 2024.

§ 3

Zulässige Kreditaufnahme auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung nach § 18a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung

(1) Kreditermächtigung

Die Kreditermächtigung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ergibt sich auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung im Sinne von § 18a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ermittlung der Konjunkturkomponente

Nach § 18c Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung ist für die Ermittlung der Auswirkungen einer Abweichung von der Normallage nach Absatz 1 bei der Haushaltsaufstellung eine Ex-ante-Konjunkturkomponente nach § 18d der Landeshaushaltsordnung zu ermitteln. Die Höhe der Kreditermächtigung bei Haushaltsaufstellung bestimmt sich entsprechend § 18d Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung nach dem Wert der nach § 18d Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung zu ermittelnden Ex-ante-Konjunkturkomponente. Die Berechnung der Ex-ante-Konjunkturkomponente ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz und wird neuer Bestandteil des Gesamtplans nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung. Die Anlage trägt die Bezeichnung „Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)“.

(3) Anrechnung

Steuermehreinnahmen gegenüber den bei der Haushaltsaufstellung erwarteten Steuereinnahmen nach § 18d Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung bereinigt um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen reduzieren im Haushaltsvollzug entsprechend die Höhe der Kreditermächtigung.

(4) Unterrichtung des Landtags

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2025 ist nach § 18e der Landeshaushaltsordnung eine Ex-post-Konjunkturkomponente zu bestimmen. Das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 30. April des Folgejahres mitzuteilen.

§ 4

Kassenverstärkungskredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf diese Grenze wird die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur Stellung von Sicherheiten im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 4 nicht angerechnet, soweit sie ein Volumen von 2 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages nicht überschreitet.

§ 5

(frei)

Abschnitt 3

Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6

Planstellen und Stellen

(1) Verbindlichkeit von Planstellen und von Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe

Planstellen und Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe sind verbindlich. Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte ausgenommen. Im Übrigen können bis zu 10 Prozent der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Hebungen in die Besoldungsgruppe A 13 Einstiegsamt und Hebungen aus der Besoldungsgruppe A 13 Beförderungssamt nicht zulässig sind.

(2) Verbindlichkeit von Stellen

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich.

(3) Verbindlichkeit von Stellen in ausgliederten Bereichen

Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbetriebe, Sondervermögen sowie in Globalhaushalten sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Eine Überschreitung ist möglich, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages oder Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt. Durch Mehreinnahmen bedingte zusätzliche Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“, im Folgenden kw-Vermerk, einzurichten. Der kw-Vermerk wird wirksam, soweit die Mehreinnahmen entfallen.

(4) Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zusätzliche Planstellen und Stellen mit einem kw-Vermerk eingerichtet werden, soweit die Mittel in voller Höhe von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der kw-Vermerk wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Planstellen zur Übernahme geprüfter Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet werden.

(5) Leerstellen

Die Ressorts werden für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, Leerstellen einzurichten, soweit Beschäftigte

1. ohne Dienstbezüge beurlaubt,
2. zu Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet,
3. im Rahmen des Pilotprojekts Rotation versetzt werden oder
4. eine Rente auf Zeit beziehen und ihr Arbeitsverhältnis nach § 33 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (MBL NRW. S. 696), der zuletzt durch Änderungsarbeitsvertrag vom 29. November 2021 (MBL NRW. 2022 S. 724) geändert worden ist, ruht.

Leerstellen im Sinne von Satz 1 Nummer 3 dürfen nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen eingerichtet werden.

(6) Einstellungszusagen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen oder Ausbildungsstellen erteilt werden.

(7) Umsetzungen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können in begründeten Einzelfällen abweichend von § 50 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Planstellen, Stellen und Mittel von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.

(8) Stellenführung

Abweichend von § 17 Absatz 5 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung können Landesbedienstete auf mehreren Planstellen geführt werden.

(9) Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen bei den Bezirksregierungen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können bei den Bezirksregierungen, in Kapitel 03310, zusätzliche Planstellen und Stellen mit kw-Vermerk für die Durchführung von Zuwendungsverfahren und Förderprogrammen eingerichtet werden.

(10) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Von den im Haushaltsjahr freiwerdenden Planstellen und Stellen sind 171 zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Men-

schen im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist zu verwenden. Soweit die Einstellungsverpflichtung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht erfolgt ist, werden mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in diesem Umfang Planstellen und Stellen in den im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern zu etatisierenden Stellenpool umgesetzt und gegebenenfalls umgewandelt. Die 171 Planstellen und Stellen teilen sich wie folgt auf die Ressorts auf:

Staatskanzlei: 1

Ministerium des Innern: 40

Ministerium der Justiz: 20

Ministerium für Schule und Bildung: 80

Ministerium für Kultur und Wissenschaft: 1

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration: 1

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung: 1

Ministerium für Umwelt, Naturschutz- und Verkehr: 4

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 1

Ministerium der Finanzen: 19

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie: 1

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 2.

(11) Ermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Tarifvertragsrecht, an das Besoldungsrecht oder an andere den Personalhaushalt betreffende gesetzliche Bestimmungen ergeben, insbesondere Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln und Ausgaben zu sperren.

§ 6a

Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung

(1) Melde- und Aufnahmeverpflichtung

Die Ressorts sind verpflichtet, dem Landesamt für Finanzen zeitnah Beamtinnen und Beamte zu melden, bei denen durch amtliches Gutachten festgestellt wurde, dass sie ihren Dienst im bisherigen Tätigkeitsbereich nicht weiter ausüben können, sie aber noch für andere Bereiche innerhalb der Landesverwaltung dienstfähig sind. Dies gilt nicht, wenn ein anderweitiger Einsatz im eigenen Ressort auf Dauer möglich ist. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, dem Landesamt für Finanzen nach Satz 1 gemeldete Beamtinnen und Beamte der anderen Ressorts zu übernehmen. Die Übernahme der Beamtinnen und Beamten erfolgt auf Vorschlag des Landesamtes für Finanzen im Benehmen mit dem übernehmenden Ressort.

(2) Stellenverteilung

Von den im Haushaltsjahr freien oder freiwerdenden Planstellen sind 30 Planstellen für die Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 zu verwenden, die sich wie folgt auf die Ressorts verteilen:

Staatskanzlei: 1

Ministerium des Innern: 8

Ministerium der Justiz: 4

Ministerium für Schule und Bildung: 5

Ministerium für Kultur und Wissenschaft: 1

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration: 1

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung: 1

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr: 1

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 1

Ministerium der Finanzen: 5

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie: 1

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 1.

(3) Erfüllung und Weiterbestehen der Aufnahmeverpflichtung

Die Aufnahmeverpflichtung ist erfüllt, wenn die Beamtin oder der Beamte zur aufnehmenden Dienststelle mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet oder versetzt und auf einer Planstelle nach Absatz 2 geführt wird. Die Aufnahmeverpflichtung gilt als erfüllt, wenn das Landesamt für Finanzen der aufnehmenden Dienststelle nicht Beamtinnen und Beamte in der entsprechenden Anzahl vorschlägt. Soweit ein Ressort der Verpflichtung zur Übernahme nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres nachkommt, bleibt diese in den folgenden Haushaltsjahren unbeschadet neu entstehender Verpflichtungen bestehen.

(4) Einrichtung und Umwandlung von Planstellen im Haushaltsvollzug

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zugunsten des abgebenden Ressorts bis zu 30 Planstellen mit einem kw-Vermerk zusätzlich eingerichtet werden

1. für den Fall einer Vermittlung an einen anderen Dienstherrn oder
2. für den Fall einer mehrjährigen Abordnung innerhalb der Landesverwaltung zum Zweck der Erprobung oder Qualifizierung für eine anderweitige Verwendung.

Im Rahmen der Übernahme auf eine Planstelle nach Absatz 2 kann diese mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen entsprechend der zur Stellenführung erforderlichen Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung nach § 17 Absatz 5 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung umgewandelt werden. Im Fall der Umwandlung ist die Planstelle mit dem Vermerk „ku mit Freiwerden dieser Planstelle“ (Rückumwandlungsvermerk) zu versehen.

(5) Unterrichtung des Landtags

Das Ministerium der Finanzen unterrichtet den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zum 31. März des Folgejahres über die in den Ressorts im Vorjahr erfolgte Projektumsetzung.

§ 7

Deckung und Verstärkung von Personalausgaben

(1) Deckung

Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind abweichend von § 25 Absatz 2 mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen auch kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig.

(2) Verstärkung

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus

1. Zuschüssen für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen sowie aus Minderleistungsausgleichen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und
2. Zuweisungen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

den Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427, 428, 511 und 812 zu. Die Einnahmen aus dem Rahmenvertrag zur Personalbereitstellung mit der Deutschen Telekom AG – Vivento – (Einzelplan 20 Kapitel 20 020 Titel 282 10) dürfen zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 sowie der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden.

§ 8

Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben zur Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern einzuwilligen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, die bei den Haushaltsansätzen noch nicht berücksichtigt sind. Entsprechendes gilt bei der Bereitstellung von zusätzlichen Finanzhilfen des Bundes für Belastungen, die vom Land zu tragen sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Verausgabung der Bundesmittel erforderlichen Haushaltstitel, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

§ 8a

Umsetzung von Vorhaben mit zweckgebundenen Mitteln des Bundes

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben mit Mitteln des Bundes oder anderer Länder einzuwilligen, wenn und soweit hierfür unmittelbar oder mittelbar zusätzliche Finanzmittel des Bundes oder anderer Länder zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung und Verausgabung erforderlichen Haushaltsstrukturen, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

§ 8b

Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

(1) Einrichtung von Titeln und Vermerken

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die zur Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden UStG, erforderlichen Haushaltsstrukturen, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

(2) Deckung

Innerhalb eines Kapitels dürfen Einnahmen im Zusammenhang mit § 2b UStG bis zu der Höhe des auf den Umsatzsteueranteil entfallenden Betrages zur Deckung von Ausgaben bei Titel 546 14 herangezogen werden. Erstattungen dürfen bei dem Titel 546 14 abgesetzt werden.

§ 9

Weitergeltung von Verpflichtungsermächtigungen bei Miet- und Bauausgabenbudgetierung

Die in den Einzelplänen zur Umsetzung der Miet- und Bauausgabenbudgetierung veranschlagten oder nach § 11 Absatz 1 in die Einzelpläne umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung fort, soweit sie nicht in Anspruch genommen worden sind. Die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen, soweit die einzelne Inanspruchnahme den Betrag von 5 000 000 Euro erreicht oder überschreitet. Für die Rangfolge der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gilt, dass vorrangig zu einer Verpflichtungsermächtigung des laufenden Haushaltsjahres zunächst weitergeltende Verpflichtungsermächtigungen nach Satz 1 in Anspruch zu nehmen sind. Von der Rangfolge nach Satz 3 können im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10**Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung**

Die in den Einzelplänen zur Umsetzung der Mietausgabenbudgetierung bei den Titeln 518 01 und 518 04 veranschlagten oder nach § 11 Absatz 1 in die Einzelpläne umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind innerhalb des jeweiligen Kapitels gegenseitig deckungsfähig.

§ 11**Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen****(1) Neue Miet- und Baumaßnahmen**

Zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen im Rahmen der Miet- und Bauausgabenbudgetierung zur Deckung des Raumbedarfs des Landes wird zugelassen, dass

1. das Ministerium der Finanzen die bei Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder dort von ihm noch einzurichtenden Titel umsetzt; für den Fall, dass Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan nicht in Anspruch genommen werden, können diese aus dem Einzelplan in das Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 umgesetzt werden und
2. die in den Einzelplänen veranschlagten oder nach Nummer 1 umgesetzten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen in dem jeweiligen Einzelplan innerhalb eines Kapitels sowie von einem Kapitel in ein anderes und abweichend von § 25 Absatz 3 innerhalb einer Budgeteinheit sowie von einer Budgeteinheit in eine andere zu einem vorhandenen oder noch einzurichtenden Titel umgesetzt werden können. Die Ermächtigungen nach Satz 1 beziehen sich
 - a) allgemein auf Titel der Gruppen 518 und 546, die Titel der Hauptgruppe 7 sowie die Titel der Gruppen 821, 823 und 891,
 - b) entsprechend für Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 auf die Titel 685 10, 685 57 und die Titel der Gruppe 894 sowie
 - c) entsprechend bei Schulen im Sinne von § 124 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) im Bereich des Einzelplans 05 auf Titel der Gruppen 633 und 685.

Bei der Inanspruchnahme von veranschlagten oder nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig. Außerhalb der Miet- und Bauausgabenbudgetierung gilt Satz 3 entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen der Gruppe 518. Die Umsetzungsmöglichkeit nach Satz 1 Nummer 1 gilt auch in diesen Fällen.

(2) Öffentlich Private Partnerschaften

Das Ministerium der Finanzen wird zur Durchführung von Öffentlich Privaten Partnerschaften ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 oder 823 im selben Kapitel umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.

(3) Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK

Das Ministerium der Finanzen wird zur Übertragung der finanziellen Abwicklung beziehungsweise Durchführung von Förderprogrammen auf die NRW.BANK ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm

einzurichtenden Festtitel 546 05 im selben Einzelplan umzusetzen.

§ 12**Ausgleichsabgabe**

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Integrationsämtern für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.

Abschnitt 4**Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan****§ 13****Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen**

Beträgt die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung 5 000 000 Euro und mehr, bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Für Verpflichtungsermächtigungen, die zur Umsetzung der Miet- und Bauausgabenbudgetierung veranschlagt werden, gilt dies nur, wenn eine einzelne Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung den Betrag von 5 000 000 Euro erreicht oder überschreitet.

§ 14**Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

Der gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung als Jahresbetrag im Sinne von § 16 der Landeshaushaltsordnung. Für Verpflichtungsermächtigungen ist maßgeblich, dass der jeweilige voraussichtlich kassenwirksame Jahresbetrag in keinem Jahr den Betrag von 5 000 000 Euro überschreitet.

§ 15**Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen****(1) Wasserstraßen**

Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Software

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte Betriebs- und Anwenderprogramme zur Datenverarbeitung unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht oder unter der „GNU General Public License“ veröffentlicht wird. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(3) Grundstücke

Mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags dürfen Grundstücke

1. direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung
 - a) an Gemeinden und Gemeindeverbände oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften für die Erfüllung kommunaler Zwecke oder für die Errichtung von öffentlich gefördertem Wohnraum im Sinne des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1474) oder

- b) an Studierendenwerke, die als Anstalten des öffentlichen Rechts organisiert sind, für deren gesetzlich festgelegte Zwecke, insbesondere für die Errichtung von studentischem Wohnraum, oder

2. im öffentlichen Ausschreibungsverfahren

- a) unter Beschränkung auf Bieter, die sich vertraglich zur Realisierung städtebaulich oder wohnungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben verpflichten, oder
- b) mit der Auflage, dass in angemessenem Umfang öffentlich geförderter Wohnraum errichtet wird,

veräußert werden. Die in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) aufgeführten Zweckbestimmungen können entweder gemeinsam oder einzeln vorliegen.

(3a) Grundstücke für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke des Landes direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an Gemeinden und Gemeindeverbände oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern veräußert werden dürfen oder ein Erbbaurecht bestellt werden darf. Dies gilt abweichend von § 63 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung auch dann, wenn die Veräußerung Bestandteil einer Partnerschaft von Land und Erwerberin oder Erwerber zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben ist. An dem Veräußerungs- und Realisierungsprozess können auch Dritte beteiligt werden. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist unverzüglich von der Veräußerung oder Erbbaurechtsbestellung zu unterrichten.

(4) Kantinen bei Behörden, Einrichtungen und Betrieben des Landes

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, insbesondere Räume, Energie und Einrichtungsgegenstände, zum Betrieb einer Kantine bei Behörden, Einrichtungen und Landesbetrieben durch eine Pächterin oder einen Pächter unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden können, soweit dies im Interesse einer kostengünstigen Mitarbeiterverpflegung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pächterin oder des Pächters geboten ist.

(5) Verwaltungsdaten

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Daten des Landes unentgeltlich bereitgestellt und überlassen werden können, soweit dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(6) Einzelfälle

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass

1. die nachfolgend aufgeführten Grundstücke direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung veräußert werden dürfen:
 - a) Grundstück in Bonn, Gemarkung Friesdorf, Flur 16, Flurstücke 1516, 1520, 1521, 1522, 1514, 1532 mit einer Gesamtfläche von insgesamt 51.760 Quadratmetern an die Stadt Bonn beziehungsweise eine mehrheitlich städtische Tochtergesellschaft,
 - b) Grundstück in Jülich, Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 13 mit einer Größe von 36.943 Quadratmetern, Grundstück in Jülich, Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 44 mit einer Größe von rund 17.700 Quadratmetern

an die Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH, im Folgenden JEN,

- c) Grundstücke in Düsseldorf, Gemarkung Neustadt, Flur 1, Flurstück 871 mit einer Gesamtgröße von insgesamt circa 1.920 Quadratmetern an die Landeshauptstadt Düsseldorf zum Zwecke der Neuordnung von Verkehrsbeziehungen gemäß dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan. Die Veräußerung kann nur erfolgen im Rahmen eines Grundstückstausches gegen die Grundstücke in Düsseldorf, Gemarkung Neustadt, Flur 1, Flurstücke 473, 629 und 631 mit einer Gesamtgröße von circa 520 Quadratmetern und Gemarkung Altstadt, Flur 10, Flurstücke 67, 68, 68, 70 und 77 mit einer Gesamtgröße von circa 490 Quadratmetern und
- d) Teilfläche des Grundstücks in Mönchengladbach, Gemarkung Mönchengladbach, Flur 67, Flurstück 207 mit einer Größe von rund 869 Quadratmetern an die Textilakademie NRW,
2. an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung ein Erbbaurecht bestellt werden darf:
 - a) Teilfläche des Grundstücks in der Stadt Bochum, Gemarkung Querenburg, Flur 14, Flurstück 74, mit einer Größe von insgesamt circa 5 000 Quadratmetern zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung an der angewandten Forschung e.V.,
 - b) Grundstück in Bonn, Gemarkung Endenich, Flur 2, Flurstück 2782 mit einer Größe von 2378 Quadratmetern zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.,
 - c) Grundstücke in Jülich, Gemarkung Jülich, Flur 52, Flurstücke 37, 38, 39, 40, 55 und 59, mit einer Größe von circa 19 900 Quadratmetern zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen,
 - d) Teilfläche des Grundstücks in Bonn, Gemarkung Endenich, Flur 2, Flurstück 2783 mit einer Größe von insgesamt circa 8100 Quadratmetern zugunsten der Universität Bonn,
 - e) Grundstücke in Wesseling mit einer Gesamtfläche von zusammen circa 1247891 Quadratmetern, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Sechtem, Flur 2, Flurstück 34, Gemarkung Keldenich, Flur 1, Flurstücke 58/1, 59, 60, 209, Flur 10, Flurstück 32, Flur 17, Flurstücke 8, 11, 13, 14, 17, 18, 19, 31, 33, 141, 157, 159, 161, 162, 164, 173, 174, 175, 178, 180, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, Flur 11, Flurstücke 83, 135/79, 131/81, 128/82, 132/80, Flur 12, Flurstücke 486, 487, 30/19, 32/21, 485, zugunsten der Universität Bonn und der Universität zu Köln zu gleichen Teilen und
 - f) Grundstück in Dortmund mit einer Gesamtfläche von insgesamt circa 2500 Quadratmetern, bestehend aus einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Barop 051240, Flur 4, Flurstück 486 zugunsten der Gesellschaft der Freunde der Technischen Universität Dortmund e.V.,
3. Grundstücke, die aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 105) in die Vermögensverwaltung des Landes übergegangen sind und an denen ein Erbbaurecht bestellt wurde, direkt und ohne öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an die jeweiligen Erbbaurechtsnehmer veräußert werden dürfen, sofern die Restlaufzeit des Erbbaurechtes im Zeitpunkt der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages mindestens 25 Jahre beträgt und
4. Grundstücke die aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds in die Verwaltung des Landes übergegangen sind und die zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden oder zu einem landwirtschaftlichen Pachthof gehören, direkt und ohne öffentliche Ausschreibung auf Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an die jeweili-

gen Pächter oder deren Nachkommen langfristig (mindestens 25 Jahre) verpachtet oder veräußert werden dürfen. Eine Nutzung der Grundstücke für landwirtschaftliche Zwecke hat im Falle einer Veräußerung für mindestens 25 Jahre und bei Verpachtung auf die Dauer der Pachtzeit zu erfolgen.

(7) Grundstücke und Gebäude

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke und Gebäude des Landes mietzinsfrei an Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern überlassen werden können. Der Zeitraum der Überlassung endet, wenn die Überlassung von Grundstück und Gebäude für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich ist. Die Kommunen haben bei der Beendigung von entsprechenden Nutzungen aufgrund eines geringeren Bedarfs prioritär die Nutzungen bei Liegenschaften des Landes zu beenden.

(8) Abgabe von Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass an Gemeinden und Gemeindeverbände die vom Land beschafften „Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes für Software zur Ermittlung von CO₂-Bilanzen und der sich daraus ergebenden Szenarien zur Ableitung klimaschonender Maßnahmen“ unentgeltlich abgegeben werden können.

(9) Überlassung von Software und Anwendungssystemen

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung oder des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), in der jeweils geltenden Fassung, vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte Software oder Anwendungssysteme im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Gemeinden und Gemeindeverbände unentgeltlich befristet bis zum 31. Dezember 2025 zur Nutzung überlassen werden können.

§ 16

Rücklage zur Abdeckung insbesondere von krisenbedingten Haushaltsrisiken

Die Bildung einer Rücklage zur Abdeckung insbesondere von krisenbedingten Haushaltsrisiken im Gesamthaushalt, wird gemäß § 62 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zugelassen.

§ 17

Selbstbewirtschaftungsmittel

Nach § 15 Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung wird festgelegt, dass die Verfügbarkeit von Selbstbewirtschaftungsmitteln für Baumaßnahmen mit dem Haushaltsjahr endet, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen wird. Baumaßnahmen, die im Rahmen einer Fördermaßnahme erfolgen, sind von der Ausnahmeregelung umfasst. Komplementärfinanzierungen von zeitlich befristeten Fördermitteln der Europäischen Union und des Bundes bleiben bis zum Ende der jeweiligen Förder- und Ausfinanzierungsphase verfügbar.

Abschnitt 5

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen

§ 18

Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung

(1) Ermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags

Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen des vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Runderlasses „Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft“ vom 11. August 1988 (MBL. NRW. S. 1314) zuletzt geändert durch Runderlass vom 21. Dezember 2023 (MBL. NRW. 2024 S. 108), als allgemein erteilt. Sie gilt auch als erteilt, wenn aufgrund der Bürgschaftshöhe neben der Bürgschaft des Landes auch eine parallele Bürgschaft des Bundes gewährt werden soll und das Regelwerk des Bundes vereinbart wird. Sie gilt ferner auch als erteilt, wenn das Land Nordrhein-Westfalen zu der von einem anderen Land begebenen Bürgschaft lediglich eine Rückbürgschaft im Innenverhältnis zu dem anderen Land, dessen für Bürgschaften maßgebliche Bestimmungen vereinbart werden, gewähren soll. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 500 000 Euro beabsichtigt ist.

(3) Übernahme von Bürgschaften

Die Bürgschaften gemäß Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsktermine erwartet werden kann. Das Ministerium der Finanzen kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Unterstützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 19

Bürgschaften für Beteiligungen des Landes

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1 650 000 000 Euro zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einer Finanzierung darf nicht höher sein als der unmittelbare oder mittelbare prozentuale Anteil der Beteiligung.

§ 20

Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

(1) Förderung des Sportstättenbaus

Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und -verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45 000 000 Euro je Haushaltsjahr zu übernehmen.

(2) Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft –, Neuss, bis zu 1 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(3) Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 5 000 000 Euro, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften bis zur Höhe von 210 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Kooperative Baulandentwicklung

Das für Bauen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH, Düsseldorf, zur Vorfinanzierung von Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen im Treuhandauftrag von Kommunen zur Gewinnung von Grundstücken mit dem Ziel der Verstärkung des geförderten Wohnungsbaus oder der Entwicklung des Rheinischen Reviers bis zu einer Gesamthöhe von 400 000 000 Euro zu übernehmen. Bereits eingegangene Bürgschaften aus vergangenen Haushaltsjahren werden auf den Gesamtbetrag nach Satz 1 angerechnet.

(5) Medizinische Fakultät OWL an der Universität Bielefeld

Das für den Hochschulbau zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Aufbaus einer neuen Medizinischen Fakultät Ostwestfalen-Lippe in Bielefeld Bürgschaften und Gewährleistungen für Darlehen an die Universität Bielefeld bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt 512 000 000 Euro zu übernehmen. Weiterhin wird das für den Hochschulbau zuständige Ministerium ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber der Universität Bielefeld zu verpflichten, dieser einen im Fall des Verkaufs der Gebäude auf den Grundstücken in der Stadt Bielefeld, Gemarkung Bielefeld, Flur 39, Flurstücke 214, 223, 224, 225 und 246, an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen entstehenden Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis und der zum Zeitpunkt der Veräußerung bestehenden Restdarlehenssumme des für die Anschaffung und Errichtung dieser Gebäude aufgenommenen Darlehens bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt 465 000 000 Euro zu erstatten.

(6) Umschuldung und Ablösung von Kassenverstärkungskrediten der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung gegenüber der NRW.BANK für die aus einem NRW.BANK-Programm gewährten Kredite zur Umschuldung und Ablösung von Kassenverstärkungskrediten der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken sowie für die Aufnahme von weiteren Krediten zur Liquiditätssicherung der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken bei der NRW.BANK bis zu einer Gesamthöhe von 2 500 000 000 Euro zu übernehmen.

(7) Siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN GmbH & Co. KG zur Zwischenfinanzierung von Grunderwerb im Rahmen des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechtes bis zu einer Gesamthöhe von 5 000 000 Euro zu übernehmen.

(8) Studierendenförderung

Das für Studierendenwerke zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Bürgschaften zugunsten der Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V. für Darlehen zur Studierendenförderung bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von 2.000.000 Euro zu übernehmen.

§ 21**Gewährleistungen****(1) Atomrechtliche Deckungsvorsorge**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Gewährleistungsverpflichtungen des Landes nach § 14 Absatz 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sowie nach § 3

Absatz 1 und § 4 Absatz 1 bis 6 der Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118),

1. zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich, bis höchstens zu einem Betrag von 25 000 000 Euro und zugunsten der JEN Jülich, bis höchstens zu einem Betrag von 230 000 000 Euro,
2. zugunsten der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 225 000 000 Euro und
3. zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 125 000 Euro

zu übernehmen.

Auf die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungsverpflichtungen angerechnet, soweit das Land aus diesen noch in Anspruch genommen werden kann.

(2) Stiftung Zollverein

Das für Stadtentwicklung zuständige Ministerium wird ermächtigt, sich gegenüber der Stiftung Zollverein für den Fall einer Nichtverlängerung der Finanzierungsvereinbarung zum unentgeltlichen Rückerwerb der Grundstücke Zeche Zollverein Schächte 1/2/8 und XII in Essen sowie zur Tragung der jährlich mit dem Grundstückseigentum verbundenen Kosten bis zur Höhe von derzeit 5 800 000 Euro zu verpflichten.

(3) Gegenwerte im Ersatzschulbereich

Das Land übernimmt für Träger von Ersatzschulen gemäß § 105 des Schulgesetzes NRW, die Beteiligte in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, im Folgenden VBL, sind, im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Gegenwerte, die aufgrund des Ausscheidens des Ersatzschulträgers beziehungsweise einer von ihm getragenen Ersatzschule aus der VBL entstehen.

(4) EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen im Rahmen einer Vereinbarung zum NL-NRW/Nds-EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) zu verpflichten, für die Förderperiode 2021 bis 2027 Gewährleistungen gegenüber der EU-Kommission bis zu einem Betrag von 30 000 000 Euro zu übernehmen.

(5) Gewährträgerschaft für Flächen des Nationalen Naturerbes

Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber dem Bund nach dessen Maßgaben zur Übernahme der Gewährträgerschaft für die Flächen des Nationalen Naturerbes in Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, die vom Bund kostenlos in das Eigentum von Stiftungen und Vereinen des Naturschutzes übertragen werden. Die Gewährträgerschaft umfasst zukünftige Haftungsrisiken für eventuelle Altlasten- und Kampfmittelsachverhalte auf ehemals militärisch genutzten Liegenschaften und Personalkontingente bis zu einem Betrag von 5 000 000 Euro, die im Falle der Liquidation oder Auflösung der übernehmenden Stiftungen und Vereine des Naturschutzes wirksam werden können.

(6) Haftungsübernahmeerklärung für Mitarbeiter Biologischer Stationen

Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Fi-

nanzen gegenüber dem Bund für Personen- und Sachschäden auf Grund von Kampfmittelaltlasten eine Haftungsübernahmeerklärung bis zu einem Betrag von 5 000 000 Euro abzugeben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Biologischen Stationen, die auf den Flächen des Nationalen Naturerbes zum Zwecke des Naturschutzes für das Land Nordrhein-Westfalen tätig werden.

(7) Haftungsübernahmeerklärung für Mitglieder der Organe der Portigon AG

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zugunsten von aktuellen, künftigen und ehemaligen Organmitgliedern der Portigon AG die Haftungsübernahme, zum Beispiel im Wege einer Ersatzpflicht, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro zu erklären. Eine solche Haftungsübernahme darf nur für solche Schäden erklärt werden, die den Organmitgliedern der Portigon AG entstehen, weil sie haftbar gemacht werden hinsichtlich der Wahrnehmung solcher Organpflichten, die mit der Aufarbeitung von Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB oder der Bewältigung ihrer Folgen ab dem Zugang der ersten steuerlichen Festsetzung zu Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB zusammenhängen.

(8) Fortgeltung der Gewährträgerhaftung für Verpflichtungen der Portigon AG aus betrieblicher Altersversorgung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Fall der Übernahme von oder dem Beitritt zu Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung der Portigon AG durch einen neuen Schuldner Erklärungen abzugeben und Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die bestehende Gewährträgerhaftung des Landes in Bezug auf die derzeit bei der Portigon AG verbliebenen Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung im Fall der Übernahme oder des Beitritts erhalten bleibt oder sonst in ihrer Wirkung gleichwertig in Art und Umfang weiterbesteht.

(9) Haftungsübernahmeerklärung für Darlehen der Wohnraumfinanzierung

Das für Bauen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK für Darlehen der Wohnraumfinanzierung, soweit diese außerhalb der Beleihungsgrenze ausgereicht werden, bis zu einer Höhe von 50.000.000 Euro zu übernehmen.

§ 22 Garantien

(1) Kunstausstellungen

Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen

1. aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 110 000 000 Euro,
2. aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 700 000 000 Euro und
3. aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Akademie-Galerie der Kunstakademie Düsseldorf bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro

zu übernehmen.

(2) Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt

Das für das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Köln, im Folgenden DLR, zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten des DLR, höchst-

tens bis 500 000 Euro, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des DLR im Ausland anteilig belastet wird.

(3) Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 50 000 000 Euro für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen und
2. im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen neue Finanzierungsformen zu unterstützen und Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu 350 000 000 Euro zur Risikoentlastung von Kreditinstituten, Fondsgesellschaften und sonstigen Kapitalsammelstellen

zu übernehmen.

Die Garantien nach Satz 1 Nummer 1 können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft –, Neuss, übernommen werden.

Abschnitt 6 Weitere Ermächtigungen

§ 23

Finanzhilfen zur Finanzierung schienengebundener Infrastrukturprojekte im Rheinischen Revier

Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und mit der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Verkehr des Landtags

1. im Rahmen der Realisierung von Schienenprojekten im Rheinischen Revier einen Vertrag über die grundsätzliche Regelung der Finanzierung mit dem Bund zu schließen sowie
2. auf der Grundlage der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen, eines hierauf basierenden Zuwendungsbescheides des Bundes und der unter Nummer 1 genannten vertraglichen Regelung Verpflichtungen für das Land bis zu 900 000 000 Euro einzugehen, sich ab 2025 an den Kosten der Schienen-Infrastrukturfinanzierung im Rahmen der sogenannten „Westspange“ zu beteiligen.

§ 24 Epidemie

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und des für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschusses des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bekämpfung einer Epidemie Beschaffungen in dem für die Versorgung der Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Umfang bis zu einem Betrag in Höhe von 2 500 000 000 Euro vorzunehmen.

Abschnitt 7 Haushaltsentwicklung

§ 25 Erweitertes Rechnungswesen

(1) Systematik

In den Budgeteinheiten der Landesverwaltung werden die Komponenten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung sowie Kosten- und Leistungsrechnung eingesetzt. Die Budgeteinheiten umfassen in der kameralen Darstellung alle Einnahme- und Ausgabetitel eines Kapitels und der ihr durch Haushaltsvermerk zugeordneten weiteren Kapitel, ausgenommen Titel der Gruppen 461, 462, 549, 971, 972. Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk für einzelne Titel zugelassen werden.

(2) Gesamtausgabenbudgetierung

In den Budgeteinheiten sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 und des Titels 517 11 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Obergruppe 44 innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden. Die Deckungsfähigkeit in den Budgeteinheiten bestimmt sich bezogen auf die Ausgabeansätze der Hauptgruppen 4 und 5 ausschließlich nach den vorstehenden Maßgaben, soweit nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vorschrift etwas anderes bestimmt ist oder es sich um Ausgaben handelt, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen.

(3) Umsetzung von Mitteln

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können in begründeten Ausnahmefällen Mittel von einer Budgeteinheit in eine andere umgesetzt werden.

(4) Übertragbarkeit

In den Budgeteinheiten sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 übertragbar. In Höhe von 50 Prozent der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tarifierhöhungen können Ausgabereste gebildet werden.

(5) Vorrang

Die Absätze 1 bis 4 gehen den Regelungen des § 17b der Landeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften vor, soweit sie von diesen abweichen.

Abschnitt 8**Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen****§ 26****Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen****(1) Kreditermächtigung**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen, im Folgenden BLB NRW, für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine Kreditaufnahme bis zur Höhe von 350 000 000 Euro zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.

(2) Abschluss von Mietverträgen

Abweichend von § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bedarf es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der in dem jeweiligen Einzelplan bei den Festtiteln 518 01 und 518 04 veranschlagten Ausgabemittel ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken und zuvor das Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen hergestellt wurde. Satz 1 gilt für Titel 685 10 der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes sowie für Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 mit der Maßgabe, dass es der Herstellung des Benehmens mit dem Ministerium der Finanzen nicht bedarf. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Einnahmen aus Untervermietungen

Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude, die über den im jeweiligen Haus-

halt veranschlagten Ansatz hinausgehen, dürfen für Mehrausgaben, mit Ausnahme von Personalausgaben, herangezogen werden.

(4) Erweiterung der Zweckbestimmung des Festtitels 519 03

Die bei Festtitel 519 03 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.

(5) Pilotprojekt Photovoltaik

Die Ressorts werden ermächtigt, im Rahmen des Pilotprojektes Photovoltaik Vereinbarungen mit dem BLB NRW zum Bezug von Strom aus Photovoltaikanlagen abzuschließen, soweit die im jeweiligen Kapitel oder der Budgeteinheit veranschlagten Ausgabemittel für Bewirtschaftungskosten beim Festtitel 517 04 ausreichend sind, um die daraus entstehenden Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken. Abweichend von § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind in diesen Fällen keine Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.

§ 27**Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich**

Abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die den früheren Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet waren, den Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetzes unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.

Abschnitt 9**Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale****§ 28****Zuwendungen****(1) Sperrung von Zuwendungen**

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung, sogenannte institutionelle Förderung, sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Ministerium der Finanzen der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

(2) Besserstellungsverbot

Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre beziehungsweise seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung an Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, mit der Maßgabe, dass die auf die Besserstellung entfallenden Ausgaben vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung nicht zuwendungsfähig sind. Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich. Die Ein-

willigung soll mit der Maßgabe verbunden werden, dass nur ein Teil der aus dem Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erwachsenden Ausgaben zuwendungsfähig ist. Dieser Absatz gilt nicht für die Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetzes.

(3) Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils

Abweichend von Nummer 2.3.4 und Nummer 2.4 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW. S. 445), zuletzt geändert durch Runderlass vom 29. Februar 2024 (MBL NRW. S. 429), kann der Förderrahmen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zweckgebundene Spenden und eingeworbene Sponsorenmittel können für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und einen verbleibenden Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers ersetzen. Diese Regelungen gehen abweichenden Bestimmungen bezüglich der Erbringung des kommunalen Eigenanteils in Förderrichtlinien vor.

(4) Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung bedarf es des Einvernehmens des Landesrechnungshofes für Regelungen des Verwendungsnachweises nicht, wenn das Ministerium der Finanzen Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren erlässt.

§ 29

Fachbezogene Pauschale

(1) Fachbezogene Pauschale

Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt, sogenannte fachbezogene Pauschale.

(2) Regelung im Haushaltsplan

Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt. § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Auszahlung der fachbezogenen Pauschale

Die Pauschalmittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausbezahlt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

(4) Nachweis der Verwendung

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände weisen den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Teilrechnungen des Jahresabschlusses zu führen.

(5) Rückzahlung

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes aufrechnen. Die aus der Feuer- und Grundsteuer gewährte Investitionspauschale ist abweichend von Satz 1 nicht zurückzuzahlen. Nicht ver-

brauchte Pauschalmittel sind entsprechend der Zweckbestimmung in den Folgejahren zu verwenden.

(6) Vorrang der fachbezogenen Pauschale

Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

(7) Träger der freien Jugendhilfe

Zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik können fachbezogene Pauschalen auch den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden. Die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden.

§ 30

Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen

(1) Zweckgebundene Verausgabung von Glücksspieleinnahmen

Aus den Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie „KENO“, der Lotterie „Eurojackpot“, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid, den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „PLUS 5“ wird für Zwecke im Sinne von § 10 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772, ber. S. 1102) geändert worden ist, ein Festbetrag in Höhe von 106 000 000 Euro zweckgebunden verausgabt.

(2) Regelung im Haushaltsplan

In den Erläuterungen zu den jeweiligen Einnahmetiteln sind die zweckgebundene Verausgabung, der Vorwegabzug an die Hilfeinrichtungen für Spielsüchtige, die Destinatäre sowie der Verteilungsschlüssel verbindlich festzulegen.

(3) Verweisung

Die Ausgaben können entsprechend § 29 Absatz 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 zur Verfügung gestellt werden.

(4) Eigenmittel

Die Ausgaben gelten bei den Destinatären als Eigenmittel.

Abschnitt 10 Schlussvorschriften

§ 31

Weitergeltung

Die Abschnitte 2 bis 10 gelten nach Ablauf des 31. Dezember 2025 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2026 weiter.

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik Wüst

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona Neubaur

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und
Chef der Staatskanzlei
Nathanael L i m i n s k i

**Anlage zum
Haushaltsgesetz****Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
2025****Gesamtplan**

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung
zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung
(Konjunkturkomponente)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2025 (TEUR)	2024* (TEUR)	2025 (TEUR)	2025 (TEUR)	2024* (TEUR)
01 Landtag	241,3	209,3	241 223,5	112 607,5	211 029,4
02 Ministerpräsident	1 616,3	1 216,3	330 576,8	91 059,7	286 098,9
03 Ministerium des Innern	256 034,5	218 720,7	7 491 908,0	801 356,9	7 109 476,2
04 Ministerium der Justiz	1 635 296,7	1 593 005,1	5 522 767,2	566 074,0	5 238 102,2
05 Ministerium für Schule und Bildung	627 420,1	627 210,4	24 510 747,3	1 022 642,1	22 346 262,7
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	1 391 012,1	1 415 436,0	10 888 838,4	1 967 683,8	10 640 035,5
07 Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	474 065,8	426 618,4	9 431 842,1	638 900,8	9 088 171,7
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	1 342 451,0	1 267 069,4	2 979 614,7	1 555 232,5	3 054 184,2
10 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	3 069 566,2	2 799 847,6	5 232 492,7	4 322 312,8	5 101 443,3
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	6 958 097,8	6 041 526,1	9 948 651,0	3 254 849,4	8 999 419,5
12 Ministerium der Finanzen	197 201,2	337 337,0	3 148 185,3	99 128,0	2 926 990,7
13 Landesrechnungshof	1,6	1,6	57 666,6	-,-	55 821,2
14 Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	589 626,0	440 973,1	2 014 874,4	5 174 887,2	1 831 996,8
15 Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	263 706,9	274 531,3	705 253,6	639 552,8	761 104,8
16 Verfassungsgerichtshof	-,-	-,-	2 516,0	-,-	2 707,8
20 Allgemeine Finanzverwaltung	88 654 950,8	87 356 049,5	22 954 130,7	349 830,0	25 146 906,9
Zusammen	105 461 288,3	102 799 751,8	105 461 288,3	20 596 117,5	102 799 751,8

* Stand: Nachtragshaushalt 2024 - einschl. Stand der Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2024 = Vorjahresvergleichszahl

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

		(Mio EUR)
I.	HAUSHALTSVOLUMEN	105.461,3
II.	ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	105.013,8
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	102.849,1
3.	Finanzierungssaldo	-2.164,7
III.	ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	15.231,5
4.2	abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	13.528,4
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	1.703,2
5.	zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	460,0
6.	abzüglich Zuführung an Rücklagen	—
7.	zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	1,5
8.	abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9.	Finanzierungssaldo	-2.164,7
IV.	NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	2.133,2
	zuzüglich Ausgaben zur Anschlussfinanzierung am Kreditmarkt	13.098,4
	Kreditermächtigung (brutto)	15.231,5

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

		(Mio EUR)
I.	EINNAHMEN AUS KREDITEN	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
	vom Kreditmarkt (brutto)	15.231,5
	Zusammen	15.231,5
II.	TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	77,8
	am Kreditmarkt	13.528,4
	Zusammen	13.606,1
III.	NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-77,8
	am Kreditmarkt	1.703,2
	Zusammen	1.625,4

Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)

Berechnung der endgültigen Ex-ante-Konjunkturkomponente für 2025

Lfd. Nr.	Auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 09. Oktober 2024	in Mio. €	Erläuterungen
1	Produktionslücke 2025	-73.862,1	
2	Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit	0,1341	
3	Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit	-9.904,9	Lfd. Nr. 1 x Lfd. Nr. 2
4	Anteil Nordrhein-Westfalen (Quotierung 2023)	0,2075	
5	Endgültige Ex-ante-Konjunkturkomponente Nordrhein-Westfalen 2025 (zulässige Kreditaufnahme)	-2.055,4	Lfd. Nr. 3 x Lfd. Nr. 4

7126

Zweites Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes NRW

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zweites Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes NRW

Vom 19. Dezember 2024

Artikel 1

Das Spielbankgesetz NRW vom 29. Mai. 2020 (GV. NRW. S. 363), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 21 folgende Angabe eingefügt:
„§ 21a Ausgleichsabgabe“.
2. In § 4 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „21a“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „21a“ ersetzt.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Bemessungsgrundlage ist der steuerliche Gewinn des Spielbankunternehmens nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ist der vorzugsfähige Fehlbetrag der Vorjahre nach Absatz 3 abzuziehen.“
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 3 und Satz 4 wie folgt gefasst:
„Fehlbeträge, die nach Absatz 2 Satz 2 abgezogen wurden, sind von dem festzustellenden Betrag abzusetzen.“
 - d) Absatz 6 wird Absatz 4.
5. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Ausgleichsabgabe

(1) Sofern die Steuerlast nach den §§ 19 bis 21 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach § 25 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe zu entrichten.

(2) Bei der fiktiven Vergleichsberechnung bleiben die Steuerlast nach den §§ 19 bis 21 und die Anrechnung der Umsatzsteuer nach § 19 Absatz 14 außer Ansatz. Es ist grundsätzlich von dem jeweiligen ertragsteuerlichen Höchststeuersatz in der entsprechenden Rechtsform des Spielbankunternehmens auszugehen. Bei der Gewerbesteuer ist grundsätzlich einheitlich vom höchsten Hebesatz unter den Spielbankstandorten auszugehen. Es ist von einer Vergnügungssteuer in Höhe von 25 Prozent des Bruttospielertrags sämtlicher Spielbankstandorte auszugehen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Steuerpflichtige die Steuersätze glaubhaft machen, die sich bei Berücksichtigung der Einkünfte aus dem Spielbankunternehmen für die Steuerschuldner ergeben würden. Bei der fiktiven Berechnung der Gewerbesteuer kann er unter Anwendung des zutreffenden Zerlegungsmaßstabs glaubhaft machen, welche Belastung sich aufgrund der individuellen Hebesätze pro Standort tatsächlich ergeben würde. Er kann außerdem glaubhaft machen, welche Vergnügungssteuer pro Spielbankstandort anfallen würde.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gewinnabgabe und die Ausgleichsabgabe entstehen mit Ablauf des Geschäftsjahres.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die fiktive Vergleichsberechnung nach § 21a ist von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber selbst für jedes Wirtschaftsjahr durchzuführen. Die Berechnung und die Unterlagen, die für die Berechnung von Bedeutung sind, sind beim Finanzamt bis zum 30. Juni des Folgejahres einzureichen. Besteht aufgrund der Berechnung nach § 21a die Entrichtungspflicht der Ausgleichsabgabe, ist diese innerhalb der in Satz 2 genannten Frist beim Finanzamt anzumelden. Die Ausgleichsabgabe ist am zehnten Tag nach Einreichen der Anmeldung an das Land abzuführen (Fälligkeit).“

- c) In Absatz 6 Satz 3 wird nach der Angabe „Gewinnabgabe“ die Angabe „und die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.

- d) Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie hat die abgabenrechtlichen Pflichten ihres Auftraggebers als eigene zu erfüllen, sie gilt als Empfangsbevollmächtigte und schuldet die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen, die Gewinnabgabe und die mögliche Ausgleichsabgabe neben der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner als Gesamtschuldnerin.“

7. § 24 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen, die Gewinnabgabe und die Ausgleichsabgabe gelten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, sinngemäß die Vorschriften der Abgabenordnung und der Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der Abgabenordnung erlassen sind, in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

– GV. NRW. 2024 S. 1272

Einzelpreis dieser Nummer 10,85 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 50,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 93,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359